



Erster Zwischenbericht | 27. April 2016

---

## Qualität in der rechtlichen Betreuung

erstellt von

Prof. Dr. Dagmar Brosey (TH Köln)

Dr. Dietrich Engels (ISG)

Dr. Regine Köller (ISG)

Inhalt

<b>TEIL I ÜBERBLICK ÜBER DEN SACHSTAND</b>	<b>1</b>
<b>1 VORBEMERKUNG</b>	<b>1</b>
<b>2 ZIELSETZUNG DES FORSCHUNGSPROJEKTS</b>	<b>2</b>
<b>3 STAND DER BEARBEITUNG</b>	<b>2</b>
3.1 Mitwirkung an Gremiensitzungen	2
3.2 Entscheidungen und Anpassungen des Forschungskonzepts	3
3.3 Konzipierung und Vorbereitung der Zeitbudgeterhebung	4
3.3.1 Erhebungsdesign zur Analyse dokumentierter Betreuungstätigkeiten	4
3.3.2 Überblick über Abfrage bzgl. vorhandener Dokumentationen	7
3.4 Vorbereitung der Online-Befragungen	7
<b>TEIL II ENTWURF EINES KONZEPTS VON QUALITÄT IN DER RECHTLICHEN BETREUUNG</b>	<b>10</b>
<b>1 AUSGANGSLAGE</b>	<b>10</b>
1.1 Qualitätsbegriff	10
1.2 Methodischer Hintergrund	11
1.2.1 Indikatoren	11
1.2.2 Befragungen	12
<b>2 GRUNDPRINZIPIEN DES BETREUUNGSRECHTS</b>	<b>15</b>
2.1 Selbstbestimmungsrecht und Wille des Betreuten	15
2.2 Erforderlichkeitsgrundsatz	17
2.3 Persönliche Betreuung	18
2.4 Transparenz und Redlichkeit	18
2.5 Ehrenamtliche und berufliche Betreuung	20
<b>3 AUFGABEN DER BETREUUNGSGERICHTE, BETREUUNGSBEHÖRDEN UND BETREUUNGSVEREINE</b>	<b>21</b>

<b>4</b>	<b>DIMENSIONEN DER QUALITÄT DER BETREUUNGSFÜHRUNG</b>	<b>22</b>
4.1	Strukturqualität	23
4.1.1	Fachkenntnisse der Betreuer	23
4.1.2	Soziale Kompetenz der Betreuer	25
4.1.3	Organisatorische Anforderungen an die Betreuungsführung	26
4.1.4	Erreichbarkeit und Mobilität der Betreuer	27
4.1.5	Strukturqualität durch die Aufgabenwahrnehmung der anderen Akteure (Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine)	28
4.1.5.1	Auswahl geeigneter Betreuer	28
4.1.5.2	Einführung und Begleitung von Betreuern	29
4.1.5.3	Aufsicht und Kontrolle	30
4.1.5.4	Betreuerwechsel/Aufhebung der Betreuung	32
4.2	Prozessqualität	32
4.2.1	Persönliche Betreuung	33
4.2.2	Rechtliche Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten (sachliche Betreuung)	34
4.2.3	Planung und Steuerung der Betreuung	35
4.2.4	Aufgabenkreisbezogene Betreuerpflichten	37
4.3	Ergebnisqualität	41
<b>5</b>	<b>ANHANG</b>	<b>43</b>

# Teil I Überblick über den Sachstand

## 1 Vorbemerkung

Die rechtliche Betreuung nach §§ 1896 ff BGB ist ein Instrument zur Unterstützung von Menschen, die krankheits- oder behinderungsbedingt ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen können. Nachdem die Anzahl der Betreuungen über mehrere Jahre kontinuierlich angestiegen war, ist seit 2013 ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Am Jahresende 2014 gab es in Deutschland rd. 1,3 Millionen Menschen, für die ein Betreuer<sup>1</sup> bestellt war. Ungefähr 60% dieser Betreuungen werden von ehrenamtlichen Betreuern und ca. 40% von beruflichen Betreuern geführt<sup>2</sup>, wobei der Anteil der beruflich geführten Betreuungen in den letzten Jahren gestiegen ist. Es ist zu vermuten, dass der Rückgang des Anteils der ehrenamtlich geführten Betreuungen zumindest auch auf die Zunahme von Vorsorgevollmachten zurückzuführen ist.

Die rechtliche Betreuung soll Personen, die aus den oben genannten Gründen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, die gesellschaftliche Teilhabe sichern. Das individuelle Wohl und die individuellen Wünsche der Betreuten stehen hierbei im Mittelpunkt. Die UN-Behindertenrechtskonvention gibt vor, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, die sicherstellen, dass die Rechte, der Wille und die Präferenzen der Betreuten geachtet werden (Art. 12 Abs. 4 UN-BRK). Die Achtung des Willens und der Selbstbestimmung der betreuten Person wurde in Deutschland mit Einführung des Betreuungsrechts 1992 verpflichtendes und zentrales Element. Zugleich ist sicherzustellen, dass die Unterstützung auf den individuellen Bedarf und die spezielle Lebenslage zugeschnitten ist.

Dies sind zentrale Elemente der Qualität in der Betreuung. Die Umsetzung dieser Prinzipien ist Aufgabe aller Beteiligten im Betreuungswesen: Richter, Rechtspfleger, ehrenamtlich und hauptberuflich tätige Betreuer sowie Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden. Alle Akteure haben dafür Sorge zu tragen, dass der betroffenen Person die zugesicherten Rechte (das Recht auf Selbstbestimmung), aber auch der Schutz (z.B. im rechtsgeschäftlichen Verkehr) in vollem Maß zukommen.

Die Diskussion, wie die Umsetzung dieser Anforderungen durch eine qualitativ adäquate Betreuungsarbeit erfolgen kann, bestimmt die Qualitätsdebatte im Betreuungswesen schon seit längerer Zeit und wirft verschiedene Fragen auf. Dazu gehören sowohl Fragen zu den notwendigen Strukturen und Voraussetzungen, um qualitativ hochwertige Arbeit leisten zu können, als auch Fragen danach, was Betreuungsqualität ausmacht.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) das Forschungsvorhaben „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ ausgeschrieben und das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) in Koopera-

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird jeweils auf die Nennung des weiblichen Geschlechts verzichtet. Es sind stets beide Geschlechter gemeint.

<sup>2</sup> 2014 wurden bei den Erstbestellungen in 57 % der Fälle ehrenamtliche Betreuer bestellt und in 43 % der Fälle berufliche Betreuer (einschließlich Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden), vgl. Bundesamt für Justiz.

## 1. Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung

tion mit Frau Prof. Dr. Dagmar Brosey (Professur für Zivilrecht mit dem Schwerpunkt Familienrecht an der Technischen Hochschule Köln) mit der Umsetzung beauftragt.

## 2 Zielsetzung des Forschungsprojekts

Durch das Forschungsprojekt sollen empirische Erkenntnisse darüber gewonnen werden, a) welche Qualitätsstandards in der Praxis eingehalten werden, b) ob und ggf. welche strukturellen Qualitätsdefizite es gibt und c) was die Ursachen hierfür sein könnten. Dazu soll zunächst ein Konzept von Betreuungsqualität entwickelt werden. Dieses ist zu operationalisieren, indem beobachtbare Sachverhalte bzw. empirisch beobachtbare Größen verschiedenen Kriterien zugeordnet werden, d.h. es sollen entsprechende Indikatoren entwickelt werden. Das Konzept von Betreuungsqualität und die Indikatoren sollen anschließend empirisch überprüft werden.

Des Weiteren sollen die Wirkungen des im Juli 2005 mit dem 2. BtÄndG eingeführten pauschalierten Vergütungssystems auf die Qualität der Betreuung in die Untersuchung einbezogen werden. Aus der betreuungsrechtlichen Praxis wird immer wieder behauptet, dass die Anzahl der differenziert nach Betreuungsdauer und Aufenthaltsort pauschalierten Stundensätze ebenso wie die Höhe der seit 2005 unveränderten Stundensätze die Qualität der Betreuung negativ beeinflussten.

Das Forschungskonzept und die methodische Umsetzung werden in der Kurzskeizze des Konzepts (Stand 11.12.2015) dargestellt, die im Vorfeld der ersten Beiratssitzung verschickt wurde.

## 3 Stand der Bearbeitung

Mit der Projektbearbeitung wurde im Dezember 2015 begonnen. Bisher wurden folgende Arbeitsschritte durchgeführt:

### 3.1 Mitwirkung an Gremiensitzungen

Am 16.12.2015 fand die erste Sitzung des Beirats des Forschungsvorhabens zum Thema „Qualität der rechtlichen Betreuung“ im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Berlin statt. Der Beirat besteht aus Akteuren der Betreuungspraxis, anderen Bundesressorts (BMAS und BMFSFJ), der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, den Ländern (Landesjustizverwaltungen und Landessozialressorts), Interessenvertretungen von betreuten Personen und deren Angehörigen ebenso wie Experten aus Praxis und Wissenschaft. Nach einer kurzen Vorstellung des Forschungsteams und der Beiratsmitglieder wurden das Forschungskonzept und die vorgesehenen Erhebungsmethoden vorgestellt. Anschließend wurden die Überlegungen des BMJV zu einem gesetzlichen Leitbild der Betreuungsqualität vorgestellt.

Diskutiert wurden auch Fragen zum weiteren Verlauf des Forschungsprojekts bzw. ob Anpassungen für notwendig gehalten werden. Zunächst wurde entschieden, dass die geplanten Online-Befragungen bundesweit und nicht nur in ausgewählten Regionen durchgeführt werden sollen. Ein wichtiger Diskussionspunkt war des Weiteren die Frage nach dem methodischen Vorgehen bei der Zeitbudgeterhebung (siehe auch folgender

## 1. Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung

Punkt 3.2). Des Weiteren wurden die Frage der Repräsentativität und die Möglichkeit, vorhandene Dokumentationen zu nutzen, erörtert (vgl. auch entsprechendes Protokoll der Beiratssitzung).

Am 26. Januar 2016 stellten das BMJV und Herr Dr. Engels in dem Arbeitstreffen der Länderarbeitsgruppe „Strukturelle Änderungen im Betreuungswesen – Möglichkeiten und Grenzen“ das Forschungsvorhaben vor. Herr Dr. Engels ging insbesondere auf die im Beirat geführte Diskussion hinsichtlich der Zeitdokumentation ein und erläuterte die möglichen Wege für eine qualitative und quantitative Analyse von dokumentierten Betreuertätigkeiten (siehe unter 3.3).

### 3.2 Entscheidungen und Anpassungen des Forschungskonzepts

#### A) Online-Befragungen

Die Mitglieder des Beirats sprachen sich für bundesweite Online-Befragungen der selbstständigen Berufsbetreuer, der Betreuungsvereine, der Betreuungsbehörden und der Betreuungsgerichte aus. Des Weiteren soll bundesweit eine bestimmte Anzahl von ehrenamtlichen Betreuern zur Teilnahme an der Befragung eingeladen werden. Die Anzahl ehrenamtlicher Betreuer ist nicht bekannt. Da die meisten ehrenamtlichen Betreuer und Betreuerinnen lediglich eine Betreuung führen, kann man davon ausgehen, dass in der Bundesrepublik Deutschland mehr als 750.000 Personen als ehrenamtliche Betreuer bestellt sind. Mit der Online-Befragung sollen nicht alle ehrenamtlichen Betreuer erreicht werden, sondern eine repräsentative Stichprobe von ca. 8.000 Fällen brutto (s.u. Abschnitt 3.4.C). Mit dieser Fallzahl sind differenzierte Auswertungen zur Situation und Sichtweise ehrenamtlicher Betreuer möglich.

Für die Gewinnung der ehrenamtlichen Betreuer zur Teilnahme an der Befragung ist darauf zu achten, dass sowohl Angehörigenbetreuer als auch Fremdbetreuer erreicht werden. Ebenso ist zu beachten, dass Ehrenamtliche erreicht werden, die keinen Kontakt zu Vereinen haben sowie Ehrenamtliche ohne Internetanschluss.

#### B) Erweiterung der Experteninterviews

Um wichtige Themenbereiche zu vertiefen, ist im Rahmen des Forschungsprojekts geplant, persönliche und telefonische Experteninterviews mit Betreuungsgerichten (Betreuungsrichtern und/oder Rechtspflegern), Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen durchzuführen. Diese werden nach regionalen Kriterien ausgewählt. In jedem Bundesland sollen ein Betreuungsgericht, eine Betreuungsbehörde und ein Betreuungsverein interviewt werden.

Die Diskussion der ersten Beiratssitzung ergab, dass auch mit Vertretern von Betroffenenverbänden und mit Berufsbetreuern Experteninterviews durchgeführt werden sollen. Entsprechend dieser Vorschläge werden die Experteninterviews erweitert und in das Konzept mit aufgenommen.

#### C) Einbeziehung der Ausgabenstatistik der Landesjustizverwaltungen

In der Beiratssitzung im Dezember 2015 teilten die Vertreterin und der Vertreter der Landesjustizverwaltungen Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein mit, dass es bei-

## 1. Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung

den Ländern möglich sei, Angaben über die Höhe der Zahlungen aus der Staatskasse an die Betreuer zur Verfügung zu stellen. In anschließenden Telefonaten wurde geklärt, dass die Ausgaben aber nur nach Ausgabenklassen, nicht aber nach weiteren Strukturmerkmalen (Anzahl und Typ der Betreuungen, Art des Betreuers etc.) differenziert werden können. Diese Daten sind dennoch hilfreich, um die auf Basis der Online-Befragung hochgerechneten Vergütungssummen je Land mit diesen Angaben abgleichen zu können (Plausibilitätsprüfung). Im Rahmen des Arbeitstreffens der Länderarbeitsgruppe „Strukturelle Änderungen im Betreuungswesen – Möglichkeiten und Grenzen“ wurde dieser Punkt ebenfalls erörtert. Auch die anderen Länder wollen klären, wer diese Daten ggf. mit welchen Zusatzinformationen bereitstellen kann.

### 3.3 Konzipierung und Vorbereitung der Zeitbudgeterhebung

Im Nachgang zur ersten Sitzung des Beirats im Dezember 2015 wurden Fragen zum Vorgehen bei der Zeitbudgetforschung und Einkommensentwicklung aufgegriffen und erläutert. Das gesamte Vorgehen wurde präzisiert und konkretisiert. Dies erfolgte im Austausch mit dem Auftraggeber und den Landesjustizverwaltungen.

Im Folgenden wird das geplante Vorgehen erläutert.

#### 3.3.1 Erhebungsdesign zur Analyse dokumentierter Betreuungstätigkeiten

Eine zentrale Frage des Forschungsprojekts ist, wieviel Arbeitszeit ein beruflicher Betreuer durchschnittlich für einen Betreuungsfall aufbringt.

Um diese Frage umfassend beantworten zu können, soll eine Analyse vorhandener Dokumentationen des Arbeits- und Zeitaufwands für Betreuungen durchgeführt werden. Im Folgenden wird dieser methodische Untersuchungsschritt erläutert und – für den Fall, dass sich dieser Schritt nicht wie geplant durchführen lässt – eine alternative Vorgehensweise beschrieben. Daneben sollen (zusätzliche) Informationen zum Zeit- und Arbeitsaufwand über die bundesweite Online-Befragung gewonnen werden.

#### 1) Gewinnung von (zusätzlichen) Informationen zum Zeit- und Arbeitsaufwand über die bundesweite Online-Befragung

Die bundesweite Online-Befragung erfolgt unabhängig von den vorhandenen Zeitdokumentationen. Es werden im Rahmen dieser Befragung neben Fragen zu Qualität, Arbeitsweise, Qualifikation, Anzahl der Betreuungen etc. auch Fragen zur Arbeitszeit gestellt. In der Online-Befragung werden die Betreuer daher gebeten, anzugeben, wie viel Zeit sie für bestimmte Tätigkeiten insgesamt für alle Betreuungen (pro Monat) aufgewendet haben. Der durchschnittliche Zeitaufwand pro Betreuung wird dann vom ISG anhand weiterer Angaben der Betreuer errechnet.

Falls keine ausreichende Zahl an Zeitdokumentationen zugänglich ist, soll die Online-Befragung darüber hinaus dazu genutzt werden, berufliche Betreuer zu gewinnen, sich an einer vom ISG vorbereiteten Zeitbudgeterhebung zu beteiligen (siehe 3)).

## 1. Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung

### 2) Analyse von vorhandenen Dokumentationen des Arbeits- und Zeitaufwands für Betreuungen

Um eine solche Analyse durchführen zu können, muss im ersten Schritt geprüft werden, in welchem Umfang vorhandene Zeitdokumentationen von beruflichen Betreuern vorliegen und wie diese Daten genutzt werden können. Dazu gehört auch die Prüfung, ob die bei Berufsbetreuern vorhandenen elektronischen Dokumentationssysteme die hier relevanten Fragestellungen hinreichend abbilden und ob ein Zugang zu diesen Dokumentationen möglich ist (siehe hierzu 3.3.2).

Laut Aussagen bisher kontaktierter Beiratsmitglieder und weiterer Ansprechpartner gibt es einen gewissen Anteil von beruflichen Betreuern, die mithilfe von Betreuungssoftware ihre Betreuungstätigkeiten dokumentieren. Noch liegen dem ISG keine konkreten Angaben darüber vor, um wie viele Betreuer es sich dabei handelt, in welchem Umfang diese ihre Tätigkeiten dokumentieren und ob diese Daten zur Verfügung gestellt werden können. Zum jetzigen Zeitpunkt besteht ein Angebot eines Betreuungssoftwareentwicklers zur Zusammenarbeit. Diese Software verwenden ca. 3.400 berufliche Betreuer, von denen nach ersten Schätzungen des Betreibers ca. 3% ihre Betreuungstätigkeiten zeitlich dokumentieren. Dies wären rd. 100 Betreuer. Davon ausgehend, dass ein Berufsbetreuer im Durchschnitt ca. 32 Betreuungen führt (siehe z.B. Kleine Anfrage zur Entwicklung der Betreuung in Niedersachsen, Niedersächsischer Landtag 2014, Drucksache 17/1720), würden Dokumentationen von 3.000 Fällen vorliegen.

Allerdings müssen einige Kriterien als Voraussetzung erfüllt sein, um die Dokumentationen für die Analyse nutzen und entsprechend der Fragestellungen aus- und verwerten zu können.

Um die Dokumentationen nutzen zu können, müssten sie folgende Angaben enthalten:

- Dauer/Zeitraum der Dokumentation der Fälle: 6 Monate (z.B. das 2. Halbjahr 2015)
- Informationen zur Betreuung:
  - Beginn der Betreuung/Dauer der Betreuung
  - Wohnort des Betreuten (Heim oder Privathaushalt)
  - Finanzieller Status des Betreuten (vermögend oder mittellos)
- Zeitlicher Aufwand in Stunden pro Woche
- Information, ob Reisezeiten enthalten sind
- Information, ob selbstständiger Betreuer oder Vereinsbetreuer
- Bereitschaft der Betreuer, die Daten in anonymisierter Form zur Verfügung zu stellen

Dies sind die Kriterien, die für die Analyse zwingend erfüllt sein müssten. Weiterhin wäre es hilfreich, wenn auch die Tätigkeiten, für die der Zeitaufwand erfolgt, kurz beschrieben würden (z.B. Arztgespräch, Wohnungsauflösung etc.). Auch das Alter und Geschlecht des Betreuten, der Anlass für das Einrichten einer Betreuung, die Qualifikation des Betreuers und das Bundesland (ggf. ob ländliche oder städtische Region) wären wichtige, aber nicht zwingend erforderliche Informationen.

Wenn Dokumentationen zu mindestens 1.800 Betreuungsfällen, die sich über einen Zeitraum von sechs Monaten erstrecken, für die Analyse zur Verfügung stehen würden, wäre dies eine ausreichende empirische Basis.



## 1. Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung

Das ISG steht in Kontakt mit Personen, die diese Fragen bearbeiten. Momentan wird ein entsprechendes Anschreiben entworfen, um die Anwender des Softwareanbieters zu kontaktieren. Dieses Anschreiben wird vor Versendung mit dem Auftraggeber abgestimmt.

### 3) Alternative zur Analyse von vorhandenen Dokumentationen („Plan B“)

Falls auf dem oben beschriebenen Wege keine ausreichende Zahl von Falldokumentationen (d.h. mindestens 1.800) über einen Zeitraum von 6 Monaten untersucht werden könnten, sind alternativ eine quantitative Zeitbudgeterhebung und deren qualitative Überprüfung vorgesehen.

#### a) Quantitative Zeitbudgeterhebung

Falls Zeitdokumentationen von beruflichen Betreuern nicht in ausreichendem Umfang vorliegen sollten, soll im Rahmen der unter 1) skizzierten bundesweiten Online-Befragung bei den Berufsbetreuern (selbstständige und Vereinsbetreuer) abgefragt werden, ob sie bereit sind, an einer zeitlich begrenzten quantitativen Zeitbudgeterhebung mitzuwirken, die sich als zweiter Untersuchungsschritt an die Online-Befragung anschließen würde. Das ISG hatte vorgeschlagen (siehe Schreiben vom 21.12.15), dass eine möglichst große Anzahl von Betreuern gewonnen werden sollte, die den Zeitaufwand von jeweils zwei Betreuungen (nach Zufallsprinzip ausgewählt) über einen Monat dokumentieren. Die Landesjustizverwaltungen äußerten Bedenken, dass bei der Auswahl von zwei Betreuungen je Betreuer evtl. eine Verzerrung erfolgen könnte. Um diese Bedenken auszuräumen und möglichen Verzerrungen entgegenzuwirken, schlagen wir alternativ vor, die Betreuer zu bitten, alle Betreuungsfälle über einen bestimmten Zeitraum (z.B. 1 Monat) zu dokumentieren. Da es aber wichtig ist, möglichst viele Teilnehmer zu finden, sollte die Dokumentation von nur wenigen Fällen (2-3) in einem Monat als Option weiterhin geprüft und ggf. angeboten werden.

#### b) Qualitative Überprüfung der erhobenen Daten

Um die so erhobenen Daten zu überprüfen und eine genaue Beschreibung der Betreuungstätigkeiten zu erhalten, wird ergänzend dazu ein Zeiterfassungssystem für eine qualitative Untersuchung entworfen. Teilnehmende an diesem Erhebungsschritt sollen sowohl über den ersten als auch über den zweiten Erhebungsschritt (siehe hierzu unter 1) und 3a)) gewonnen werden. Um mögliche Unterschiede zwischen den Tätigkeiten bzw. Aufwendungen der beruflichen Betreuer erkennen zu können, sollten selbstständige Berufs-, Vereins- und Behördenbetreuer entsprechende Dokumentationen vornehmen. Die beruflichen Betreuer (Behörde, Vereine, selbstst. Betreuer) werden gebeten, über eine Laufzeit von 3 Monaten zwei ihrer Fälle zu dokumentieren. Die Auswahl der Fälle soll als Zufallsauswahl anhand der Anfangsbuchstaben der Nachnamen der Betreuten erfolgen. Durch dieses Zufallsprinzip wird eine einseitige Auswahl von Fällen durch die Betreuer verhindert. Wichtig ist, dass die Betreuer die Fälle ausführlich dokumentieren.

Die in den ersten beiden Untersuchungsschritten erhobenen Daten sollen somit im dritten Schritt auf ihre Plausibilität überprüft und durch die inhaltliche Vertiefung veran-

## 1. Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung

schaulich werden. Zu diesem Zweck sind bei der vertiefenden Analyse Dokumentationen von 200-300 Fällen vorgesehen.

Abschließend ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Schritte 3 a und b nur erfolgen, wenn Schritt 2 (Analyse vorhandener Dokumentationen) nicht in ausreichendem Umfang durchgeführt werden kann.

### 3.3.2 Überblick über Abfrage bzgl. vorhandener Dokumentationen

Das ISG hat im Nachgang der ersten Beiratssitzung relevante Ansprechpartner (Vertreter der beiden Berufsverbände, Vertreter der Betreuungsvereine) kontaktiert und gefragt, ob ihnen Kenntnisse über Dokumentationen von Betreuungstätigkeiten vorliegen. Mit Unterstützung der Vertreter der Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Diakonie, Caritas, AWO) konnten weitere relevante Ansprechpartner bei den Betreuungsvereinen kontaktiert werden.

Als allgemeines Ergebnis der Rückmeldungen ist festzuhalten, dass dem Großteil der Betreuungsvereine keine zeitlichen Dokumentationen von Betreuungstätigkeiten pro Betreuungsfall vorliegen.

Aus den Rückmeldungen einiger weniger Vereine geht hervor, dass einzelne Vereine die Betreuungstätigkeiten dokumentieren (z.B. im Rahmen eines Benchmarkings).

Über einen Vertreter eines der Berufsverbände entstand der Kontakt zu den beiden relevanten Anbietern von Softwareprogrammen im Bereich der rechtlichen Betreuung („butler“ und „bdb at work“). Mit beiden hat das ISG Kontakt aufgenommen und besprochen, ob die Möglichkeit besteht, vorhandene Daten aus dem Softwareprogramm anonymisiert und mit Einverständnis der Anwender für das Forschungsprojekt zu nutzen. Ein Anbieter kann diese Form der Datennutzung nicht anbieten. Mit dem zweiten Anbieter ist bereits eine konkrete Form der Zusammenarbeit vereinbart worden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass aufgrund der bisherigen Recherchen eine Abfrage bei den Betreuungsvereinen nach vorhandenen Dokumentationen nicht zielführend ist. Aus diesem Grund wird der oben beschriebene Schritt 2 (siehe 3.3.1) mit dem entsprechenden Softwareanbieter durchgeführt. Als nächster Schritt wird ein Informationsschreiben (in Abstimmung mit dem Auftraggeber) über den Softwareanbieter an die Nutzer der Betreuungssoftware verschickt.

## 3.4 Vorbereitung der Online-Befragungen

In der Beiratssitzung wurde der Zugang zu den Befragten insbesondere bei den Online-Befragungen erörtert. Im Nachgang der Sitzung hat das ISG in Abstimmung mit dem Auftraggeber diesen Punkt erläutert.

### A) Zugang zu Institutionen

Bei den Betreuungsvereinen, Betreuungsbehörden und den Betreuungsgerichten ist ein Zugang ohne größere Schwierigkeiten möglich, da es sich um öffentliche Einrichtungen handelt, deren Adressen zugänglich sind und über eine entsprechende Recherche zu-

## 1. Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung

sammengestellt werden können. Die Mitglieder des Beirats haben zugestimmt, über die Befragung zu informieren und die Befragung zu unterstützen. In der Beiratssitzung und in dem Arbeitstreffen der Länderarbeitsgruppe „Strukturelle Änderungen im Betreuungswesen – Möglichkeiten und Grenzen“ wurde klargestellt, dass die Landesjustizverwaltungen die Gerichte nicht per Anordnung zur Beteiligung verpflichten werden, da alle Befragungen auf freiwilliger Basis erfolgen. Wenn aber die Landesjustizverwaltungen die Information zur Befragung mit Link weiterleiten und die Befragung unterstützen, wäre das sehr hilfreich. In dem Arbeitstreffen der Länder erklärten sich die meisten Ländervertreter dazu bereit.

### B) Zugang zu selbstständigen Berufsbetreuern

Bei den selbstständigen Berufsbetreuern besteht die Schwierigkeit zum einen darin, dass nicht genau bekannt ist, wie viele Betreuer es gibt und zum anderen, dass es keine öffentlich zugänglichen Listen mit Kontaktdaten gibt.

Wichtig ist, über die Befragung und die Möglichkeiten der Teilnahme so zu informieren, dass die Adressaten zu einer Teilnahme motiviert werden. Die Berufsverbände haben zugesagt, ihre Mitglieder zu informieren, ebenso der Betreuungsgerichtstag. Auch wird angestrebt, in den einschlägigen Fachzeitschriften, Newslettern, Mailinglisten, Netzwerken und sonstigen relevanten Printmedien über die Befragung zu informieren.

Der Zugang zur Online-Befragung erfolgt über einen allgemeinen Link, der an alle Adressaten versendet wird. Das entsprechende Anschreiben mit der Einladung zur Teilnahme an der Befragung wird per E-Mail an die Adressaten versandt. Es ist davon auszugehen, dass Berufsbetreuer heutzutage alle einen Internetzugang und E-Mailadressen haben.

Um dies vornehmen zu können, werden beim konkreten Zugang zu den selbstständigen Berufsbetreuern die Betreuungsbehörden um Mithilfe gebeten. Es ist davon auszugehen, dass die große Mehrheit der Betreuungsbehörden über E-Mailadressen der Berufsbetreuer verfügt, die Betreuungen in ihrem Zuständigkeitsbereich führen. Die Behörden werden gebeten, eine E-Mail mit einem Schreiben, das Informationen über das Forschungsvorhaben und eine Einladung zur Beteiligung an der Online-Befragung enthält, an die selbstständigen Berufsbetreuer weiterzuleiten, soweit E-Mailadressen vorliegen oder ohne größeren Aufwand zu recherchieren sind. Dies muss nicht in Form von personalisierten E-Mails erfolgen, sondern kann in einer Serien- bzw. Rund-E-Mail als Blindkopie (bcc) vorgenommen werden. Die Antworten der teilnehmenden Betreuer gehen automatisch direkt an das ISG. Bei Nachfragen können sich die Teilnehmenden an das ISG wenden. Während der Durchführung der Befragungen stehen Mitarbeitende des ISG für telefonischen Support zur Verfügung und helfen bei technischen Schwierigkeiten sowie inhaltlichen Rückfragen. Somit haben die Behörden keinen weiteren Aufwand, und der Datenschutz wird eingehalten, da keine E-Mailadressen an das ISG oder das BMJV weitergegeben werden. Wichtig wäre nur, dass jede Behörde dem ISG eine kurze Mitteilung zukommen lässt, an wie viele selbstständige Berufsbetreuer die E-Mail weitergeleitet wurde. Somit ist bekannt, wie viele Adressaten angeschrieben wurden, und entsprechend kann die Rücklaufquote berechnet werden.

## 1. Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung

### C) Zugang zu ehrenamtlichen Betreuern

Auch wenn die ehrenamtlichen Betreuer nicht professionell organisiert sind, ist davon auszugehen, dass die große Mehrheit von ihnen über einen Internetzugang verfügt und diesen sowohl für die Betreuungsführung als auch privat nutzt. Insgesamt nutzen 85% der deutschen Bevölkerung das Internet, und auch in der Gruppe der Personen ab 65 Jahren ist der Anteil mit rd. 50% hoch (Pressemitteilung Nr. 466 des Statistischen Bundesamts vom 16.12.2015).

Eine Schwierigkeit könnte eher darin bestehen, dass den Behörden und/oder Gerichten keine E-Mailadressen von ehrenamtlichen Betreuern vorliegen.

Das ISG hat vorgeschlagen, 8.000 Ehrenamtliche zu der Teilnahme an der Online-Befragung einzuladen. Um sowohl ehrenamtliche Betreuer zu erreichen, die Kontakt zu Betreuungsvereinen haben, als auch Ehrenamtler, die nicht an einen Verein angeschlossen sind, werden die Betreuungsvereine, die Betreuungsbehörden, die Bundesarbeitsgemeinschaft unabhängiger Angehörigen-Vertretungen (BAGuAV), die Bundesvereinigung Lebenshilfe sowie weitere Betroffenen- und Angehörigenverbände, die über den Deutschen Behindertenrat kontaktiert werden sollen, um Unterstützung gebeten. Da nicht bekannt ist, wie viele der ehrenamtlichen Betreuer über einen Verein erreichbar sind, soll versucht werden, 4.000 ehrenamtliche Betreuer über die Vereine und 4.000 ehrenamtliche Betreuer über die Betreuungsbehörden und über die Angehörigen- und Betroffenenverbände zu erreichen.

Die Betreuungsvereine werden gebeten, die Information und Einladung zur Online-Befragung an die ehrenamtlichen Betreuer weiterzuleiten. Es ist davon auszugehen, dass viele Ehrenamtliche, die einem Verein angeschlossen sind, über E-Mailadressen und Internetzugang verfügen. Falls es für die ehrenamtlichen Betreuer schwierig sein sollte, Zugang zum Internet zu bekommen, könnte diesen ein Internetzugang auch in den Räumlichkeiten der Betreuungsvereine zur Verfügung gestellt werden, so dass sie hier die Online-Fragebögen ausfüllen können. Wir gehen davon aus, dass Vereine über ausreichend Wege verfügen (sollten), ihre ehrenamtlichen Betreuer zu erreichen.

Ebenso werden die Behörden und die Angehörigen- und Betroffenenverbände gebeten, per E-Mail die Informationen und die Einladung zur Online-Befragung weiterzuleiten, soweit E-Mailadressen vorliegen oder ohne größeren Aufwand zu recherchieren sind. Falls keine E-Mailadressen vorliegen sollten, werden die Behörden und Verbände gebeten, Fragebögen mit (an das ISG adressiertem) frankiertem Rückumschlag an die Betreuer zu senden. Zusätzlich zu den Online-Befragten sollen 500 ehrenamtliche Betreuer per Post angeschrieben werden, indem einige Behörden (Stichprobenauswahl durch ISG) und die Verbände gebeten werden, ehrenamtlichen Betreuern den Fragebogen postalisch zuzuschicken. Der Aufwand soll sich dabei für so gering wie möglich gestalten, sodass pro Behörde nicht mehr als fünf ehrenamtliche Betreuer postalisch angeschrieben werden sollen. Mit den Angehörigen- und Betroffenenverbänden wird im Vorfeld geklärt, in welchem Umfang sie ohne großen Aufwand Ehrenamtliche per Post anschreiben können.

Falls die Behörden keine Postadressen von ehrenamtlichen Betreuern haben sollten, werden ausgewählte Gerichte gebeten, die Information an maximal fünf ehrenamtliche Betreuer zu schicken.

## Teil II Entwurf eines Konzepts von Qualität in der rechtlichen Betreuung

### 1 Ausgangslage

In dem vorliegenden Qualitätskonzept soll es in erster Linie um die Frage der Qualität der Betreuungsführung gehen, d.h. die Umsetzung bzw. Anwendung des Betreuungsrechts durch die ehrenamtlichen und beruflichen Betreuer steht im Fokus. Die Aufgaben und die Arbeit der Betreuungsgerichte, der Betreuungsbehörden und der Betreuungsvereine sind vor allem im Rahmen der Qualitätssicherung von Interesse.

#### 1.1 Qualitätsbegriff

Der Begriff Qualität ist komplex. Das Betreuungsrecht enthält allgemein gehaltene Regelungen darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Person zum Betreuer bestellt werden kann und wie diese Betreuung zu führen ist. Diese abstrakt-generellen Regelungen bedürfen einer konkretisierenden Auslegung und einer Anwendung auf den Einzelfall.

Die Frage nach Qualität in der rechtlichen Betreuung gibt zunächst nur an, in welchem Maße die rechtliche Betreuung den festgesetzten Anforderungen entspricht. Diese Festsetzung erfolgt durch Benennung von Eigenschaften und Merkmalen, die sich aus normativen und ethischen Regelungen und Zielsetzungen ergeben, durch Gesetz, gerichtliche Bestellung und die Vereinbarung mit dem Betreuten.

Es gilt daher, diese Anforderungen an die rechtliche Betreuung herauszuarbeiten und zu prüfen, welche Qualitätskriterien daraus ableitbar sind. Die „Qualität der rechtlichen Betreuung“ kann dann als das Ausmaß definiert werden, in dem die tatsächliche rechtliche Betreuung mit vorausgesetzten Kriterien für gute rechtliche Betreuung übereinstimmt.<sup>3</sup>

Über die Anforderungen, die sich aus dem Betreuungsrecht und der UN-BRK ableiten lassen, werden in der betreuungsrechtlichen Praxis und in der wissenschaftlichen Debatte weitergehende Standards für Qualität diskutiert. Es liegen von verschiedenen Akteuren im Betreuungswesen Stellungnahmen und Konzepte zur Qualität der rechtlichen Betreuung vor. Dabei handelt es sich z.B. um Empfehlungen, die an Berufsbetreuer ge-

---

<sup>3</sup> In Anlehnung an Avedis Donabedian: The Definition of Quality and Approaches to Its Assessment, Explorations in Quality Assessment and Monitoring. Band 1. Health Administration Press, 1980.

## 1. Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung

richtet sind und die Betreuungsführung zum Gegenstand haben<sup>4</sup>, oder die sich bezüglich der Betreuerauswahl an Betreuungsbehörden<sup>5</sup> richten.

Von der Qualifikation des Berufsbetreuers<sup>6</sup> zu unterscheiden sind Kriterien für eine gute rechtliche Betreuung, die sich an gesetzlichen Vorgaben und Leitbildern orientieren und sowohl für Berufsbetreuer als auch für ehrenamtliche Betreuer gelten.

Im vorliegenden Entwurf eines Qualitätskonzepts sind sowohl Indikatoren, die auf Standards und Anforderungen des Gesetzes, als auch solche, die auf weitergehenden Standards aus der betreuungsrechtlichen Praxis basieren, enthalten.

### 1.2 Methodischer Hintergrund

#### 1.2.1 Indikatoren

Zur Bewertung der Qualität der Betreuung werden Qualitätskriterien und Indikatoren formuliert. Indikatoren sind Kennzahlen, die empirische Tatbestände und Prozesse so abbilden, dass sie vergleichbar werden und Entwicklungen über längere Zeiträume deutlich machen. Sie zielen auf die Beurteilung der Frage, welchen Qualitätsgrad eine erbrachte Leistung erreicht hat (Ziel erreicht/zum Teil erreicht/nicht erreicht?). Qualitätsindikatoren operationalisieren das nicht unmittelbar messbare Konstrukt „Betreuungsqualität“, indem für besonders wichtige Aspekte die Qualität anhand von einzelnen Qualitätskriterien überprüft wird.

Qualitätsindikatoren sind Hilfsgrößen, die Aspekte von Qualität durch Zahlen oder Zahlenverhältnisse indirekt anzeigen können. Sie ermöglichen Aussagen zu den Bereichen Strukturqualität (z.B. Qualifikationen), Prozessqualität (Anwendung von Methoden) und Ergebnisqualität (Zufriedenheit der Beteiligten). Qualitätsindikatoren werden in der Regel als Quotienten dargestellt. Es werden Zähler und Nenner definiert und daraus die individuelle bzw. praxisbezogene Ausprägung des Indikators errechnet. Die Ausprägung eines Indikators kann mit guter bzw. schlechter Qualität in Verbindung gebracht werden. Dabei ist das rechnerische Verhältnis von Zähler und Nenner allein noch nicht aussage-

---

<sup>4</sup> Z.B. „Berufsethik und Leitlinien für ein professionelles Betreuungsmanagement“ des BdB e.V., „Pflichten und Aufgaben eines Betreuers / einer Betreuerin“ der LAG Betreuungsrecht Berlin; Qualitätsleitlinien für das Arbeitsfeld Rechtliche Betreuung Version 1.1 / 22.04.2010 der Caritas.

<sup>5</sup> Gemeinsame Empfehlungen des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städtetages und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGÜS) für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl vom 31.01.2013. Daneben gibt es regionale und örtliche Empfehlungen zur Betreuerauswahl, z.B. der LAG für Betreuungsangelegenheiten im Freistaat Sachsen und das „Anforderungs- und Eignungsprofil an eine Berufsbetreuerin / einen Berufsbetreuer“ des Arbeitskreis „Betreuung“ der Landeshauptstadt Schwerin. Auch haben verschiedene Verbände Anforderungsprofile für Berufsbetreuer erstellt, so z.B. der BdB e.V. und der BVfB e.V. mit dem gemeinsamen Papier „Berufsbild für Berufsbetreuer“ vom 09./10.05.2003 und Teilnehmer des Gesprächs „Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer“ in der Abschlusserklärung vom 09.08.2012 in Kassel („Kasseler Forum“ aus BGT e.V., BAGFW, BuKo, BdB e.V. und BVfB e.V.).

<sup>6</sup> Unter den Begriff der „Berufsbetreuer“ fallen neben den selbständigen beruflichen Betreuern auch die Vereinsbetreuer und Behördenbetreuer (§ 1897 Abs. 2 BGB). Die Ausführungen zum Berufsbetreuer sollen daher auch für die Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden gelten, wenn sie zu Betreuern bestellt werden (§ 1900 BGB).

## 1. Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung

kräftig. Eine Bewertung der Qualität kann erst in Verbindung mit einem Referenzwert oder -bereich als Maßstab erfolgen. Im Fall des vorliegenden Qualitätskonzepts kann dies erst nach der empirischen Überprüfung des Konzepts und im weiteren Prozess erfolgen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Indikatoren keine Mindestanforderungen bzw. Vorgaben sind, die alle vollständig erfüllt werden müssten, sondern sie bilden den Grad der Erfüllung von Qualitätsstandards ab und beschreiben, ob und inwieweit Qualitätsstandards umgesetzt werden.

Die Indikatoren wurden teilweise aus konkreten gesetzlichen Vorgaben und teilweise aus der betreuungsrechtlichen Praxis abgeleitet; die jeweilige Grundlage wird bei der Indikatorendarstellung in Klammern genannt. Denn nicht alle hier entwickelten Indikatoren ergeben sich direkt aus dem Gesetz, sondern es gibt auch solche, die sich in der Betreuungspraxis als relevante Qualitätsmerkmale für eine pflichtgemäße Führung der Betreuung erwiesen haben. Dies gilt z.B. im Hinblick auf zu besorgende Angelegenheiten, das Erforderlichkeitsprinzip, den Vorrang der Unterstützung vor der Vertretung, Berücksichtigung von Wille, Wünschen, Präferenzen und die Bestimmung des subjektiven Wohls. Dabei ist es wichtig zu beachten, dass rechtliche Betreuung sehr vielfältig im Hinblick auf die zu besorgenden Rechtsangelegenheiten ist und nahezu alle Lebensbereiche umfassen kann. Die Aufgabenerfüllung ist aber auch wegen der Diversität der zu Betreuenden im Hinblick auf Alter, Geschlecht sowie sozialen, kulturellen und familialen Hintergrund, Religion und Weltanschauung und die Formen der Erkrankungen oder Behinderung sehr unterschiedlich. Hinzu kommt, dass Betreuung personenzentriert ist. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass sich die Lebenswirklichkeit der Menschen mit einer rechtlichen Betreuung nicht vollständig durch Indikatoren bzw. Kennzahlen abbilden lässt, sondern darin in komprimierter und gefilterter Form zum Ausdruck kommt. Diese wissenschaftstheoretische Einschränkung spricht nicht gegen ein indikatorengestütztes Konzept von Betreuungsqualität, sondern macht lediglich bewusst, dass es eine „Realität“ gibt, die über den in Indikatoren sichtbar gemachten Realitätsausschnitt hinausreicht.

### 1.2.2 Befragungen

Die Abfrage bzw. Überprüfung der Indikatoren erfolgt anhand verschiedener empirischer Methoden. Dazu werden die Indikatoren in Fragen, die verschiedenen Akteuren gestellt werden, „übersetzt“ (operationalisiert). Zur empirischen Überprüfung der im vorliegenden Qualitätskonzept entwickelten Indikatoren werden Online-Befragungen (standardisiert und schriftlich) sowie qualitative Interviews (persönlich und telefonisch) durchgeführt. Befragt werden ehrenamtliche und berufliche Betreuer, Betreute, Personen aus dem sozialen Umfeld der Betreuten, Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine und weitere Akteure (z.B. Vertreter von Betroffenenverbänden). Dabei werden verschiedene Methoden zur Messung unterschiedlicher Typen von Indikatoren angewendet. Zu diesen Methoden gehören die Abfrage von dokumentierten Zahlen und Daten, Fremdeinschätzungen / Fremdbewertungen und Selbsteinschätzung / Selbstbewertungen. So werden beispielsweise Indikatoren zur Häufigkeit von Anordnungen eines Betreuungsplans aus dokumentierten Angaben beantwortet. Fähigkeiten und Kenntnisse dagegen können entweder durch Fremdeinschätzungen oder Selbstein-

## 1. Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung

schätzungen empirisch erhoben werden. Zu den Fähigkeiten, die im vorliegenden Konzept eine Rolle spielen, gehören beispielsweise soziale Kompetenzen. Diese werden hier in erster Linie mittels Selbsteinschätzungen im Sinne einer „Kompetenzbeobachtung von innen“ empirisch bei den Betreuern erhoben. Diese Einschätzungen erfolgen quantifizierend und skalierend. Des Weiteren werden zusätzlich auch Fremdeinschätzungen („Kompetenzbeobachtung von außen“) erhoben. Dazu werden die Betreuten und Angehörigen im Rahmen der Interviews nach ihrer Einschätzung und Zufriedenheit mit den Kompetenzen des Betreuers für die Betreuungsführung gefragt (siehe hierzu auch Punkt 4.3 zur Ergebnisqualität). Weiterhin werden die Gerichte, Behörden und Vereine in den Online-Befragungen gebeten, den Anteil der Betreuer einzuschätzen, deren (sozialen) Kompetenzen sie als sehr gut, gut, ausreichend oder nicht ausreichend bewerten. Außerdem werden ebenfalls die Experten in den Experteninterviews um eine solche Einschätzung (Anteil der Betreuer, deren Kompetenzen sie als sehr gut, gut ... bewerten) gebeten.

In der Regel wird das Ergebnis der Indikatorenberechnung mit einem Anteilswert angegeben (z. B. Anteil der Betreuer, die Kenntnisse über einen bestimmten Sachverhalt haben, an allen Betreuern). Die Darstellung der Indikatoren ist so aufgebaut, dass nach einer Beschreibung und konkreten Bezeichnung des Indikators die Adressaten differenziert werden, für die dieser jeweils gelten soll. Dann wird der Indikator in Form einer Fragestellung (ggf. mit standardisierten Antwortvorgaben) operationalisiert. Abschließend wird spezifiziert, in welcher der vorgesehenen Befragungen dieser Indikator abgefragt wird. Grundsätzlich wird bei Kenntnissen und Fähigkeiten immer auch der Grad (keine Kenntnisse, Grundkenntnisse, gute Kenntnisse, sehr gute Kenntnisse) und die Form des Kenntniserwerbs (durch Studium/Ausbildung, Teilnahme an Fortbildung, „learning by doing“) abgefragt. So werden die Kenntnisse und Fähigkeiten in ihren Ausprägungen vergleichbar.

Die einzelnen Schritte der Definition, Operationalisierung und Spezifizierung werden in der folgenden Tabelle am Beispiel der Indikatoren „Kenntnisse des Unterstützungssystems im Betreuungswesen“, „Empathiefähigkeit“ und „Fähigkeit der Wertschätzung“ dargestellt:



## 1. Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung

Beschreibung Indikator	Bezeichnung Indikator	Differenzierung	Operationalisierung/Fragen	Antwortmöglichkeiten	Befragte	Form Befragung
Kenntnisse des Unterstützungssystems im Betreuungswesen (Beratung durch Betreuungsgerichte, Behörden und Vereine)	Anteil der ehrenamtlichen und beruflichen Betreuer, die Kenntnisse des Unterstützungssystems im Betreuungswesen haben durch a) Beratung von Gericht/Behörde/Verein b) durch andere	ehrenamtliche Betreuer, berufliche Betreuer, Beratungsform (durch wen?)	Verfügen Sie über Kenntnisse des Unterstützungssystems im Betreuungswesen?	keine, Grundkenntnisse, gute Kenntnisse, sehr gute Kenntnisse	ehrenamtliche Betreuer, berufliche Betreuer	online
			Wo haben Sie Ihre Kenntnisse des Unterstützungssystems im Betreuungswesen erworben?	Gericht, Behörde, Verein, sonstige Beratungsstellen, selbst angeeignet		
Empathiefähigkeit	Anteil der Betreuer, die Empathiefähigkeit haben, an allen Betreuern	ehrenamtliche Betreuer, berufliche Betreuer	Wie gut können Sie sich in andere hineinversetzen?	fällt mir schwer, gut, sehr gut	ehrenamtliche Betreuer, berufliche Betreuer	online
			Wie gut kann sich Ihr Betreuer in Sie und Ihre Lage hineinversetzen?	offene Antwortmöglichkeiten (Interview)		
			Bitte schätzen Sie den Anteil der Betreuer in Ihrem Zuständigkeitsbereich, deren Empathiefähigkeit Sie als sehr gut, gut, ausreichend, nicht ausreichend bewerten (in %)	sehr gut, gut, ausreichend, nicht ausreichend (jeweiliger Anteil)	Behörden, Gerichte, Vereine, Experten	online, Experteninterviews
Fähigkeit zur Wertschätzung	Anteil der Betreuer, die die Fähigkeit zur Wertschätzung haben, an allen Betreuern	ehrenamtliche Betreuer, berufliche Betreuer	In welchem Umfang treffen folgende Aussagen auf Sie zu: -Ich kann akzeptieren, wenn andere Menschen einen anderen Lebensstil haben als ich. -Ich respektiere die Meinung anderer, auch wenn ich ihr nicht zustimmen kann. -Meine Meinung äußere ich meist so, dass ich andere nicht verletze.	trifft voll und ganz zu, trifft meistens zu, trifft manchmal zu, trifft eher gar nicht zu, trifft gar nicht zu	ehrenamtliche Betreuer, berufliche Betreuer	online
			Fühlen Sie sich von Ihrem Betreuer ernst genommen? Auch wenn Sie unterschiedliche Meinungen haben?	offene Antwortmöglichkeiten (Interview)		
			Bitte schätzen Sie den Anteil der Betreuer in Ihrem Zuständigkeitsbereich, deren Fähigkeit zur Wertschätzung Sie als sehr gut, gut, ausreichend, nicht ausreichend bewerten (in %)	sehr gut, gut, ausreichend, nicht ausreichend (jeweiliger Anteil)	Behörden, Gerichte, Vereine, Experten	online, Experteninterviews

Im Anhang befinden sich weitere Beispiele einer detaillierten Beschreibung von Indikatoren inkl. Operationalisierung, Fragen, Antwortmöglichkeiten und Befragungsform.

Die Fragen werden für die jeweilige Zielgruppe entsprechend formuliert. Dabei werden bei den Betreuern Unterschiede zum einen zwischen den beruflichen und den ehrenamtlichen Betreuern gemacht. Zum anderen wird auch innerhalb der Gruppe der ehrenamtlichen Betreuer zwischen Familienangehörigen und sonstigen Betreuern (Fremdbetreuer) differenziert. Die Fragebögen für die Online-Befragungen werden entsprechend konzipiert und durch die dynamische und automatisierte Filterführung auf jede Person zugeschnitten, so dass automatisch die nicht zutreffenden Fragen herausgefiltert werden.

Bei den Betreuungsbehörden werden die Fragebögen an die Leitung adressiert. Innerhalb der Behörde kann dann intern entschieden werden, von wem der Fragebogen beantwortet wird. Ebenso wird bei den Betreuungsvereinen vorgegangen. Bei der Befragung der Betreuungsgerichte werden sowohl für Betreuungsrichter als auch für Rechts-

## 1. Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung

pfleger Fragebögen konzipiert. Die Kontaktaufnahme erfolgt über die Gerichtsverwaltung bzw. Leitung (Präsident/Direktor), die gebeten wird, die E-Mail an die zuständigen Gerichtspersonen, die aktuell mit Betreuungssachen betraut sind, weiterzuleiten.

## 2 Grundprinzipien des Betreuungsrechts

Gute Betreuungsführung hat sich an den Grundprinzipien des Betreuungsrechts zu orientieren, wie sie sich aus dem Grundgesetz, der UN-BRK und den betreuungsrechtlichen Vorschriften des BGB ergeben. Aus den Regelungen ergeben sich rechtliche Pflichten sowohl für Betreuer als auch für Gerichte, Behörden und Vereine, somit für die Gesamtheit der rechtlichen Betreuung.

Rechtliche Betreuung hat zunächst die Funktion der Unterstützung zur Herstellung von Selbstbestimmung, aber auch die Funktion des Schutzes vor erheblichen Schädigungen, die nicht auf Eigenverantwortlichkeit des Betreuten beruhen.<sup>7</sup> Überdies hat die Betreuung die Aufgabe, den Betroffenen vor missbräuchlicher Einflussnahme, Ausbeutung und Fremdbestimmung zu schützen.<sup>8</sup> Sie ist auf das individuelle Wohl des betreuten Menschen ausgerichtet. Die Unterstützung bei der Ausübung der Selbstbestimmung und der Schutz unterliegen den Regelungen des Betreuungsrechts, insbesondere dem Erforderlichkeitsprinzip. Die vorrangige Aufgabe des Betreuers ist dabei die Unterstützung und nur erforderlichenfalls die Vertretung des Betreuten. Ein freier Wille (sei er aktuell oder früher geäußert) des Betreuten ist stets zu beachten, auch hat der Betreuer den Wünschen zu entsprechen, sofern diese dem Wohl des Betreuten nicht zuwiderlaufen. Um einem Wunsch nicht zu entsprechen, muss der Betreuer positiv feststellen und begründen, dass und inwiefern der Wunsch dem subjektiven Wohl zuwiderläuft. Insoweit hat der Betreuer auch keinen Ermessensspielraum.

Rechtliche Betreuung ist eine personenzentrierte Unterstützung, so dass die rechtliche Betreuung nur begrenzt standardisierbar ist. Rechtliche Betreuung muss variabel sein und die unterschiedlichen individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der betreuten Menschen berücksichtigen. Daher weist die Betreuung in ihrer Ausführung individuelle Qualitäten auf, zu denen es aber klare gesetzliche Vorgaben gibt. Kenntnis und Anwendung dieser Vorgaben sind ein wichtiger Indikator für die Qualität der rechtlichen Betreuung.

### 2.1 Selbstbestimmungsrecht und Wille des Betreuten

Zentrales Grundprinzip des Betreuungsrechts ist das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen als Kern der durch Artikel 1 des Grundgesetzes (GG) geschützten Menschenwürde, das jedem Menschen in gleicher Weise zusteht. Die rechtliche Betreuung muss zum einen so ausgestaltet sein, dass dieses Selbstbestimmungsrecht geachtet und geschützt wird, indem die Betreuung für dessen größtmögliche Verwirklichung sorgt. Zum anderen muss die rechtliche Betreuung in Erfüllung des staatlichen Schutzgebots dem Ziel dienen, denjenigen Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer

---

<sup>7</sup> Lipp, Freiheit und Fürsorge: Der Mensch als Rechtsperson 2000, S. 118 ff, 141 ff., Lipp, 2005, BtPrax 2005, S. 6, 7.

<sup>8</sup> I.S.v. Art 12 Abs. 4 UN-BRK.

## 1. Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung

körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung in ihrer Eigenverantwortlichkeit eingeschränkt sind, ein Instrument zur Verfügung zu stellen, mit dessen Unterstützung sie ihr Selbstbestimmungsrecht in gleicher Weise wie andere Menschen realisieren können.<sup>9</sup>

Auch Artikel 12 der UN-BRK betont das Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit Behinderungen. Nach Artikel 12 Abs. 2 UN-BRK genießen Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit. Gemäß Artikel 12 Abs. 3 UN-BRK treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen. Eine geeignete Maßnahme im Sinne dieser Regelung ist nach deutschem Recht die Bestellung eines Betreuers nach § 1896 Abs. 1 BGB.

Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, hat in den „Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands“ empfohlen, „alle Formen der ersetzenden Entscheidung abzuschaffen und ein System der unterstützten Entscheidung an ihre Stelle treten zu lassen“ sowie „professionelle Qualitätsstandards für Mechanismen der unterstützten Entscheidung zu entwickeln“ (Nr. 26 a) und b)).<sup>10</sup> Die Bundesregierung hat in der Denkschrift zur UN-BRK (BT-Drs. 16/10808) und in dem Staatenbericht vom 3. August 2011<sup>11</sup> jedoch dargelegt, dass die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland den Vorgaben der UN-BRK entspricht. Denn das deutsche Betreuungsrecht ist im Sinne der vom UN-Fachausschuss gewählten Terminologie kein System der ersetzenden Entscheidung, sondern ein System der unterstützten Entscheidungsfindung, bei dem das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen im Mittelpunkt steht (s.o.). Das schließt aber nicht aus, dass im Einzelfall zum Wohl des Betroffenen auch eine ersetzende Entscheidung getroffen und durchgesetzt werden darf, wenn der Betroffene nicht (mehr) handlungs- und entscheidungsfähig ist und dies zur Abwendung einer erheblichen Selbstgefährdung erforderlich ist. Fragen zu Qualitätsstandards für Mechanismen der unterstützten Entscheidung in der Betreuungspraxis werden im Rahmen des vorliegenden Forschungsvorhabens berücksichtigt.

Die Aufgaben des Betreuers werden zentral in § 1897 Abs. 1 und § 1901 BGB beschrieben: Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Leitlinie des Betreuerhandelns ist dabei das Wohl des Betreuten (§ 1901 Abs. 2 BGB). Dieses ist bereits nach dem Wortlaut der Regelung in erster Linie subjektiv zu bestimmen: Zum Wohl des Betreuten gehört die Möglichkeit, „im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten“ (§ 1901 Abs. 1 Satz 2 BGB). Dabei sind der eigene Lebensentwurf, die konkrete Lebenssituation, die Ressourcen, Fähigkeiten, die konkreten Auswirkungen seiner Ein-

---

<sup>9</sup> Lipp, Freiheit und Fürsorge: Der Mensch als Rechtsperson 2000, S. 118 ff, 141 ff. Lipp, 2005, BtPrax 2005, S. 6, 7.

<sup>10</sup> <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G15/096/31/PDF/G1509631.pdf?OpenElement>.

<sup>11</sup> [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/staatenbericht-2011.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/staatenbericht-2011.pdf?__blob=publicationFile).

## 1. Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung

schränkungen, die finanzielle Lage des Betreuten, nicht aber die Belange anderer Personen oder des Betreuers zu berücksichtigen.

Nach der gesetzlichen Handlungsanweisung hat der Betreuer nach § 1901 Abs. 3 BGB grundsätzlich den Wünschen des Betreuten zu entsprechen. Er darf seinem Betreuerhandeln nicht seine eigenen Wertungen und Vorstellungen zugrunde legen.<sup>12</sup>

Dies setzt aber auch voraus, dass der Betreuer die Wünsche des Betreuten zu ermitteln hat und den Betreuten auch bei der Bildung von Wünschen, die die Ausübung rechtlicher Handlungsfähigkeit betreffen, unterstützt.

Der Vorrang der Wünsche des Betreuten begegnet nur zwei gesetzlichen Einschränkungen: Der Betreuer darf den Wünschen des Betreuten nicht entsprechen, soweit dies dessen Wohl zuwiderläuft, oder er braucht es nicht, soweit es dem Betreuer nicht zuzumuten ist. Dass den Wünschen des Betreuten nicht zu entsprechen ist, ist der gesetzliche Ausnahmefall, der des Vorliegens nachvollziehbarer Gründe bedarf. Nach der Rechtsprechung und der herrschenden Meinung in der Literatur<sup>13</sup> läuft ein Wunsch des Betreuten nicht bereits dann im Sinne des § 1901 Abs. 3 Satz 1 BGB dessen Wohl zuwider, wenn er dem objektiven Interesse des Betreuten widerspricht. Vielmehr ist einem Wunsch des Betreuten nur dann nicht Folge zu leisten, wenn dessen Erfüllung höher-rangige Rechtsgüter des Betreuten gefährden oder seine gesamte Lebens- und Versorgungssituation erheblich verschlechtern würde und nicht Ausfluss seines Selbstbestimmungsrechts ist. Dabei ist auch das Erforderlichkeitsprinzip zu beachten (s.u.). Ein Wunsch, der dem objektiven Interesse massiv entgegensteht, löst die Schutzfunktion der rechtlichen Betreuung aus. In diesem Fall hat der Betreuer den Betreuten zu beraten und auf die Gefahrenlage sowie auf Handlungsalternativen hinzuweisen.

Die Wünsche des Betreuten sind gemäß § 1901 Abs. 3 Satz 2 BGB auch dann zu beachten, wenn er sie vor Bestellung eines Betreuers, z.B. im Rahmen einer Betreuungsverfügung, geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Auch diese Wünsche hat der Betreuer zu ermitteln.

### 2.2 Erforderlichkeitsgrundsatz

Ein weiteres wesentliches Grundprinzip des Betreuungsrechts ist der Erforderlichkeitsgrundsatz. Auch aus diesem ergeben sich deutliche Handlungsanweisungen für jeden Einzelfall. Dieser gilt nicht nur für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung nach § 1896 Abs. 2 BGB, sondern auch für das Handeln des Betreuers. Nach § 1901 Abs. 1 BGB umfasst die Betreuung „alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen“. Dies bedeutet einen Vorrang der Beratung, die den Betreuten ermöglicht, eine eigene Entscheidung zu treffen. Der Betreuer darf/soll nur insoweit die Möglichkeit der Stellvertretung nach § 1902 BGB nutzen, als sie zur Umsetzung des Willens/der Wünsche/Präferenzen des Betroffenen oder seines subjektiven individuellen Wohls erforder-

---

<sup>12</sup> Jürgens-Jürgens BtR 5. Aufl. § 1901 Rdnr. 8.

<sup>13</sup> BGH, Urteil vom 22.07.2009 – XII ZR 77/06 –, BGHZ 182, 116-140, MünchKomm BGB-Schwab 2012, § 1901 BGB Rdnr. 14; Jurgelcit-Kieß, Betreuungsrecht 2010, § 1901 Rdnr. 47, Jürgens, Betreuungsrecht 2010, § 1901 Rdnr. 11.

## 1. Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung

lich ist. Stellvertretung ist in diesem Zusammenhang nicht als Entscheidungsersetzung<sup>14</sup> zu verstehen, sondern stellt auch ein Instrument dar, Wunsch und Wille des Betreuten umzusetzen. Dabei kann die Vertretung auf verschiedenen Ebenen wirken. So kann der Betreuer einen von dem Betreuten geäußerten Willen im Rechtsverkehr zur Geltung bringen (Bote) oder er kann, wenn der Betreute keine konkrete Entscheidung trifft, auf der Basis der Wünsche eine Entscheidung für diesen treffen. In diesem Verständnis ist die Stellvertretung ein Teil des Systems unterstützender Entscheidungsfindung, wenn die Anforderungen von § 1901 BGB eingehalten werden und auch nach außen deutlich wird, dass die Wünsche und der Wille des Betreuten für die Entscheidung maßgeblich sind. Die Ersetzung der Entscheidung, also ein Handeln ohne oder gegen den Willen des Betreuten, ist nur in dem oben skizzierten Ausnahmefall als ultima ratio zum Schutz vor nicht eigenverantwortlicher erheblicher Selbstschädigung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben zulässig (z.B. im Rahmen von §§ 1906, 1903 BGB).

### 2.3 Persönliche Betreuung

Die Unterstützung erfolgt als persönliche Betreuung (§ 1897 Abs. 1 BGB). Die persönliche Betreuung umfasst vor allem auch die Pflicht, wichtige Angelegenheiten vor ihrer Erledigung mit dem Betreuten zu besprechen (§ 1901 Abs. 3 Satz 3 BGB). Aber auch für die Betrachtung dessen, was im Einzelfall den Anforderungen an die persönliche Betreuung obliegt, ist § 1901 Abs. 1 BGB heranzuziehen. Danach umfasst die Betreuung alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Dabei hat der Betreuer den Betreuten zu beraten, ihm die Vor- und Nachteile einer Entscheidung aufzuzeigen, damit der Betreute nach Möglichkeit in die Lage versetzt wird, eine eigene Entscheidung zu treffen. Dies setzt aber wiederum voraus, dass der Betreuer mit dem Betreuten in Kontakt tritt. Eine gute Betreuungsführung verlangt, dass anstehende Angelegenheiten mit dem Betreuten zu besprechen sind, etwa um überhaupt die Wünsche des Betroffenen zu erfahren oder sein Wohl richtig einschätzen zu können.<sup>15</sup>

Die rechtliche Verpflichtung zur persönlichen Betreuung wird überdies gestärkt, indem das Gesetz in § 1908b BGB einen Entlassungsgrund normiert, wenn der Betreuer den erforderlichen persönlichen Kontakt zum Betreuten nicht gehalten hat.

### 2.4 Transparenz und Redlichkeit

Ein weiterer Grundsatz der rechtlichen Betreuung ist die Transparenz der Betreuungsführung. Der Betreuer steht unter der Aufsicht des Betreuungsgerichts (§§ 1908i Abs. 1 Satz 1, 1837 Abs. 2 und 3 BGB). Das Betreuungsgericht hat die Einhaltung der Pflichten aus Artikel 12 Abs. 4 UN-BRK zu gewährleisten. Danach sind bei allen Maßnahmen, die die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffen, also gerade auch bei der rechtlichen Betreuung, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorzusehen, um Missbrauch zu verhindern. Diese

---

<sup>14</sup> "Substitute decision-making", siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (2014) des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

<sup>15</sup> Jürgens BtR 5. Auflage § 1901 BGB Rdnr. 13.

## 1. Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung

Sicherungen sollen gewährleisten, dass die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, Interessenkonflikte und missbräuchliche Einflussnahme verhindert werden.

Auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung hat der Betreuer wichtige Vorgänge zu dokumentieren, denn ihn treffen Berichts- und Rechnungslegungspflichten gegenüber dem Gericht. Das Gericht nimmt hier eine Kontrollfunktion wahr und kann die Betreuungsführung überprüfen, weil der Betroffene regelmäßig nicht in der Lage ist, den Betreuer zu kontrollieren. Aber auch dem Betreuten muss Einsicht in die Unterlagen gewährt werden.

Die Berichtspflicht ergibt sich aus §§ 1908i, 1840 Abs. 1 BGB. Danach hat jeder Betreuer ohne Aufforderung mindestens einmal jährlich über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten zu berichten. Dazu gehören seit 2011 ausdrücklich auch Angaben zu den persönlichen Kontakten, um dem Betreuungsgericht eine diesbezügliche Kontrolle zu ermöglichen.<sup>16</sup>

Die Rechnungslegungspflicht trifft den Betreuer nur, wenn er auch die Vermögenssorge inne hat. Überdies sind Eltern, Ehegatten, Lebenspartner, Abkömmlinge sowie Vereinsbetreuer und Behördenbetreuer von der jährlichen Rechnungslegungspflicht befreit, soweit das Betreuungsgericht nichts anderes bestimmt (§1908 i Abs. 2 Satz 2 BGB).

Für bestimmte Rechtsgeschäfte, in denen er den Betreuten vertritt, sowie für die Einwilligung in bestimmte ärztliche Maßnahmen oder deren Unterlassen (§§ 1904, 1905 BGB) und für die Einwilligung in Zwangsmaßnahmen (§ 1906 BGB) hat der Betreuer die Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen. Überdies gibt es z.B. bei einem drohenden Wohnungsverlust eine Mitteilungspflicht an das Gericht (§ 1907 Abs. 2 BGB), aber auch bei Änderung im Betreuungsbedarf sowie bei der erkennbaren Möglichkeit der Abgabe der Betreuung an einen ehrenamtlichen Betreuer (§ 1897 Abs. 6 Satz 2 BGB).

Aus dem Umstand, dass der Betreuer die Angelegenheiten eines anderen Menschen zu besorgen, also fremde Interessen zu verfolgen hat, folgt als Grundvoraussetzung für die Betreuerbestellung, dass der Betreuer redlich und zuverlässig sein muss. Dies folgt aus der Verpflichtung, dass der Betreuer die Angelegenheiten zum Wohl des Betreuten zu besorgen hat (§ 1901 Abs. 2 BGB). Er muss die Interessen des Betreuten von seinen eigenen trennen können und darf die eigenen Interessen nicht über die des Betreuten stellen. Auch darf er dem Betreuten nicht seine eigenen Vorstellungen aufzwingen, auch nicht durch List, Tücke oder Vorenthalten von Informationen, sondern er hat dessen Selbstbestimmungsrecht zu achten und muss die Grundlagen für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des Betreuten schaffen. Er muss die Vermögen voneinander getrennt verwalten. Interessenskollisionen hat er unverzüglich anzuzeigen und Handlungen im Rahmen bestehender Interessenskollisionen (gesetzliche Regelungen §§ 1908i i.V.m. § 1795, § 1897 Abs. 3, § 1897 Abs. 5, § 181 BGB) zu unterlassen.

Interessenskollisionen können z.B. auch bei Betreuungsvereinen entstehen, die Wohlfahrtsverbänden angeschlossen sind und die vor Ort noch andere soziale Dienstleistungen erbringen, z.B. im Bereich der ambulanten oder stationären Pflege.

---

<sup>16</sup> Von Crailsheim in Jürgens BtR 5. Auflage § 1840 Rdnr. 2.

## 1. Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung

Schließlich muss der Betreuer seine Tätigkeit frei und unabhängig von Interessen anderer Personen oder Institutionen ausüben. Der Betreuer ist dem Wohl des Betreuten verpflichtet, und er muss stets das Erforderlichkeitsprinzip beachten. Alle Betreuerhandlungen müssen einem legitimen Zweck<sup>17</sup> dienen, und dieser ist immer durch das subjektive Wohl des Betreuten bestimmt (§ 1901 Abs. 2 BGB). Die ausschließliche Berücksichtigung von Interessen anderer wäre daher pflichtwidrig. Der Betreuer ist allein – im Rahmen des Zumutbaren – Interessenvertreter des Betreuten und insoweit parteilich. Zur Zuverlässigkeit des Betreuers gehört auch, dass er Situationen der Überforderung erkennen und auf seine Entlassung hinwirken muss, wenn er seine Aufgaben als Betreuer nicht mehr pflichtgemäß erfüllen kann. Nach § 1908b Abs. 1 BGB hat das Betreuungsgericht den Betreuer zu entlassen, wenn seine Eignung, die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, nicht mehr gewährleistet ist oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt. Fehlende Eignung heißt, dass er die Angelegenheiten des Betreuten nicht zu dessen subjektivem Wohl besorgt oder besorgen kann.

### 2.5 Ehrenamtliche und berufliche Betreuung

Die im Betreuungsrecht bestimmten Pflichten des Betreuers unterscheiden sich grundsätzlich nicht danach, ob die Betreuung ehrenamtlich oder beruflich geführt wird. Das gesetzliche Leitbild geht seit dem 1. BtÄnG<sup>18</sup> von einer ehrenamtlichen Betreuung aus, die Vorrang vor der beruflichen Betreuung hat. Ein Berufsbetreuer soll nach § 1897 Abs. 6 Satz 1 BGB nur bestellt werden, wenn kein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung steht.

Voraussetzung der Feststellung der Berufsmäßigkeit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VBVG ist in der Regel, dass dem Betreuer in einem solchen Umfang Betreuungen übertragen sind, dass er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann, oder wenn zu erwarten ist, dass dem Betreuer in absehbarer Zeit Betreuungen in diesem Umfang übertragen werden. Das ist nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VBVG regelmäßig der Fall, wenn der Betreuer mehr als 10 Betreuungen führt. Die Berufsmäßigkeit knüpft also allein an die Anzahl der zu führenden Betreuungen an. Weitere Voraussetzungen enthält das Gesetz nicht.

Da der Berufsbetreuer gegen Entgelt eine Mehrzahl von Betreuungen führt (in der Regel mindestens 11), für jede Betreuung eine pauschale Stundenvergütung erhält und für jede einzelne Betreuung regelmäßig weniger Zeit aufbringen wird als ein ehrenamtlicher Betreuer, des Weiteren auch kein Angehörigen- oder sonstiges Näheverhältnis zum Betroffenen unterhält, müssen Berufsbetreuer strukturell weitergehende Voraussetzungen erfüllen als ehrenamtliche Betreuer. Ein Berufsbetreuer muss im Sinne einer Professionalisierung seine Arbeit effizient durchführen können, um den qualitativen Ansprüchen der Betreuten zu genügen. Dabei gilt, je größer der Umfang der übertragenen Betreu-

---

<sup>17</sup> Dies ergibt sich aus dem Erforderlichkeitsprinzip, welches Ausdruck des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips ist.

<sup>18</sup> BtÄnG v. 25.06.1998.

## 1. Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung

ungen ist, desto effizienter muss sich ein Berufsbetreuer organisieren. In der Praxis<sup>19</sup> werden daher – allerdings nicht allgemein verbindlich - an Berufsbetreuer hinsichtlich der Qualifikation und Organisation Anforderungen gestellt, die für ehrenamtliche Betreuer nicht oder nicht in dieser Form bestehen.

Die Pflichten Ehrenamtlicher ebenso wie der Berufsbetreuer leiten sich aus dem allgemeinen Grundsatz der treuen und gewissenhaften Amtsführung ab, die sich wiederum aus den gesetzlichen Vorgaben ableitet.<sup>20</sup>

Der ehrenamtliche Betreuer muss seine betreuungsrechtlichen Pflichten kennen und muss über die Möglichkeit der Fortbildung, Beratung und Unterstützung durch das Betreuungsgericht (im Verpflichtungsgespräch), die Betreuungsbehörde und den Betreuungsverein unterrichtet werden.

Zum gesetzlichen Leitbild der Betreuung gehört aber auch die Beratung, Unterstützung und Überwachung des Betreuers, da der Betreute wegen seines Unterstützungsbedarfs den Betreuer nicht überwachen kann.<sup>21</sup> Diese Aufgaben des Schutzes vor Pflichtwidrigkeiten und Missbrauch teilen sich Betreuungsgericht, Betreuungsbehörde und Betreuungsvereine. Hier gibt es hinsichtlich Beratung und Unterstützung der Betreuer parallele Zuständigkeiten. Für die Fachaufsicht ist vornehmlich nach §§1908 i, 1837 Abs. 2 BGB das Betreuungsgericht zuständig.

### 3 Aufgaben der Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine

Wichtige Akteure im Betreuungsrecht neben den ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern sind die Betreuungsgerichte, die Betreuungsbehörden und die Betreuungsvereine. Im Rahmen des vorliegenden Qualitätskonzepts ist insbesondere ihre Funktion der Sicherstellung der Qualität der Betreuungsführung relevant.

Das Betreuungsgericht entscheidet über die Einrichtung, den Umfang und die Aufhebung einer Betreuung und eines Einwilligungsvorbehaltes sowie über die Auswahl und Bestellung des Betreuers. Während einer Betreuung sind zahlreiche Rechtshandlungen des Betreuers durch das Gericht zu genehmigen. Das Gericht berät und beaufsichtigt den Betreuer. Aufgabe des Betreuungsgerichts ist die Beratung von Betreuern und die Einführung der Betreuer in ihre Aufgaben (§§ 1908i, 1837 BGB). Die Gerichte führen außerdem die Aufsicht und haben durch Ge- und Verbote gegen Pflichtwidrigkeiten einzuschreiten (§ 1908i, 1837 Abs. 2 BGB). Nur für den Fall, dass in einer Angelegenheit verschiedene Maßnahmen mit dem subjektiven Wohl des Betreuten zu vereinbaren sind, verbleibt dem Betreuer ein Entscheidungsspielraum.<sup>22</sup> Das Betreuungsgericht hat den Betreuer zu entlassen, wenn seine Eignung, die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, nicht mehr gewährleistet ist oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Betreuer eine erforderliche Ab-

---

<sup>19</sup> Siehe z.B. die Gemeinsamen Empfehlungen des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städtetages und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGÜS) für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl vom 31.01.2013.

<sup>20</sup> Von Crailsheim in Jürgens BtR 5. Auflage § 1833 BGB Rdnr. 4.

<sup>21</sup> Artikel 12 Abs. 4 UN-BRK.

<sup>22</sup> von Crailsheim in Jürgens, BtR 5. Auflage, § 1837 Rdnr. 11.



## 1. Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung

rechnung vorsätzlich falsch erteilt oder den erforderlichen persönlichen Kontakt zum Betreuten nicht gehalten hat. Das Gericht soll den nach § 1897 Abs. 6 bestellten Betreuer entlassen, wenn der Betreute durch eine oder mehrere andere Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann (§ 1908b BGB). Außerdem hat das Betreuungsgericht im Rahmen der Aufsicht auch bei Konflikten zwischen Betreutem und Betreuer zu vermitteln.<sup>23</sup>

Der örtlichen Betreuungsbehörde sind strukturell steuernde Aufgaben (z. B. nach § 5 BtBG ein Sicherstellungsgebot für die Einführung und Fortbildung von Betreuern und Bevollmächtigten, nach § 6 Abs. 1 BtBG die Förderung von Betreuungsvereinen, die Förderung der Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen) und einzelfallbezogene Steuerungsaufgaben (z. B. die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen unter vorsorgende Verfügungen nach § 6 Abs. 2 BtBG und die Unterstützung der Betreuungsgerichte nach § 8 BtBG) zugewiesen. Im Rahmen der Unterstützung des Betreuungsgerichts gehört es zu den Aufgaben der Behörde, dem Gericht bei Aufforderung einen geeigneten Betreuer vorzuschlagen. Nach § 4 Abs. 3 BtBG berät und unterstützt die Behörde Betreuer und Bevollmächtigte auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Betreuer unterstützt sie insbesondere auch bei der Erstellung des Betreuungsplans. Des Weiteren sorgt die Behörde dafür, dass in ihrem Bezirk ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer und der Bevollmächtigten in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung vorhanden ist (§ 5 BtBG).

Neben den Betreuungsgerichten und Betreuungsbehörden stellen die Betreuungsvereine eine wesentliche Säule im System der rechtlichen Betreuung dar. Über das Führen von Betreuungen hinaus werden ihnen vom Gesetzgeber wichtige Aufgaben zugewiesen. Betreuungsvereine haben sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen. Nach § 1908f BGB ist es weiterhin ihre Aufgabe, ehrenamtliche Betreuer in die Betreuung einzuführen, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Den Betreuungsvereinen obliegt damit die wichtige Funktion, das ehrenamtliche Engagement in der Betreuung zu stärken. Auch im Bereich der Vorsorge und Betreuungsvermeidung übernehmen sie eine wichtige Rolle, indem sie über vorsorgende Möglichkeiten informieren sowie beraten und Bevollmächtigte beraten und unterstützen.

## 4 Dimensionen der Qualität der Betreuungsführung

Das Forschungsprojekt hat das Ziel der Gewinnung empirischer Erkenntnisse über Qualitätsstandards in der Praxis. Dies impliziert eine Untersuchung, ob bei der Betreuungsführung Qualitätsdefizite bestehen und ggf. welche dies sind.

Abgeleitet aus den oben skizzierten Grundprinzipien erscheint es hilfreich und sinnvoll, die Qualität rechtlicher Betreuung in drei miteinander verbundene Kategorien zu unterteilen: Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität.<sup>24</sup> Die Strukturqualität beschreibt die Rahmenbedingungen der Betreuung, die Prozessqualität orientiert sich an

---

<sup>23</sup> BT-Drucks. 11/4528, 113.

<sup>24</sup> Siehe Avedis Donabedian: The Definition of Quality and Approaches to Its Assessment, Explorations in Quality Assessment and Monitoring. Band 1. Health Administration Press, 1980.

## 1. Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung

der Art und Weise der Betreuungsführung und die Ergebnisqualität bemisst sich danach, ob das angestrebte Ziel erreicht wird.

### 4.1 Strukturqualität

Bei der Strukturqualität geht es um die Rahmenbedingungen der Betreuung. Dazu gehören z.B. die Qualifikation und Motivation der Akteure, ebenso wie die Organisations- und Ausstattungsqualität (institutionelle Rahmenbedingungen, unter denen die Aufgaben zu erfüllen sind) und die Ressourcenqualität, hier die betreuungsrechtliche Infrastruktur einer bestimmten Region. Die Frage nach der Strukturqualität betrifft zum einen das örtliche Betreuungswesen mit den Akteuren Gericht, Behörde und Vereine und zum anderen die Betreuer. Die Strukturqualität der rechtlichen Betreuung bezieht sich daher nicht nur auf die Betreuungen, sondern nimmt alle Akteure des Betreuungssystems in den Blick, da diese sich gegenseitig beeinflussen im Hinblick auf Auswahl der Betreuer, den Umfang der Betreuung sowie die Einführung, Begleitung und Überwachung der Betreuer.

Im Hinblick auf Aspekte der Strukturqualität können an einen Berufsbetreuer teilweise andere/höhere Anforderungen gestellt werden als an einen ehrenamtlichen Betreuer. Für beide Betreuertypen hat die Praxis für die Betreuerauswahl Eignungskriterien erarbeitet,<sup>25</sup> die hier berücksichtigt werden.

#### 4.1.1 Fachkenntnisse der Betreuer

Da ein ehrenamtlicher Betreuer regelmäßig nur wenige Betreuungen, häufig in seinem familiären oder sonstigen persönlichen Umfeld, übernimmt, sind von diesem keine betreuungsrechtlichen Vorkenntnisse sowie sonstige besondere Fachkenntnisse zu erwarten. Im Rahmen der Betreuungsführung muss er aber bereit sein, über das Erstberatungsgespräch durch den Rechtspfleger hinaus die von Betreuungsvereinen, -behörden und -gerichten angebotene Beratung in Anspruch zu nehmen, sich fortzubilden und sich das zur Führung der konkreten Betreuung notwendige Wissen anzueignen.

Demgegenüber muss sich ein Berufsbetreuer vor Übernahme der ersten beruflichen Betreuung Kenntnisse im materiellen Betreuungsrecht und im entsprechenden Verfahrensrecht aneignen. Er sollte außerdem über Kenntnisse in anderen Rechtsgebieten, insbesondere im Sozial- und Zivilrecht, sowie über Fachkenntnisse aus den Aufgabenbereichen Vermögenssorge, Gesundheitssorge und Aufenthaltsbestimmung verfügen. Er sollte zur effizienten Betreuungsführung auch methodische Kenntnisse in der Bera-

---

<sup>25</sup> Gemeinsame Empfehlungen des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städtetages und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl vom 31.01.2013. Daneben gibt es regionale und örtliche Empfehlungen zur Betreuerauswahl, z.B. der LAG für Betreuungsangelegenheiten im Freistaat Sachsen und das „Anforderungs- und Eignungsprofil an eine Berufsbetreuerin / einen Berufsbetreuer“ des Arbeitskreis „Betreuung“ der Landeshauptstadt Schwerin. Auch haben verschiedene Verbände Anforderungsprofile für Berufsbetreuer erstellt, so z.B. der BdB e.V. und der BVfB e.V. mit dem gemeinsamen Papier „Berufsbild für Berufsbetreuer“ vom 09./10.05.2003 und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Gesprächs „Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer“ in der Abschlusserklärung vom 09.08.2012 in Kassel („Kasseler Forum“ aus BGT e.V., BAGFW, BuKo, BdB e.V. und BVfB e.V.).

## 1. Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung

tungs- und Hilfeplanung haben. Er muss darüber hinaus zu einer adressatenorientierten und verständlichen, strukturierten Gesprächsführung in der Lage sein.

Jeder ehrenamtliche oder berufliche Betreuer muss sich, soweit es für die Führung der Betreuung erforderlich ist, mit dem örtlichen Unterstützungssystem und den Zuständigkeiten der einschlägigen Leistungsträger und -erbringer vertraut machen und Beratungsangebote nutzen.

Jeder Berufsbetreuer muss Kenntnisse im Hinblick auf das Unterstützungssystem mitbringen. Von beiden – ehrenamtlichen und beruflichen – Betreuern ist zu erwarten, dass sie in der Lage und bereit sind, mit anderen Akteuren im Unterstützungssystem zusammenzuarbeiten und sich im Zusammenwirken mit dem Betreuten in Hilfeplankonferenzen einzubringen.

*Indikatoren für ehrenamtliche und berufliche Betreuer (basierend auf Empfehlungen aus der Praxis):*

- (1) Kenntnisse des Unterstützungssystems im Betreuungswesen (Beratung durch Betreuungsgerichte, Behörden und Vereine)
- (2) Kenntnisse des sozialen Unterstützungssystems/der sozialen Dienstleistungen vor Ort
- (3) Kooperationskontakte zu anderen Akteuren aus dem Unterstützungssystem

Die genannten und folgenden Indikatoren bilden eine Grundlage für eine pflichtgemäße Führung der Betreuung, insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung des Rehabilitationsgrundsatzes (§ 1901 Abs. 4 BGB) und des Erforderlichkeitsprinzips (vgl. §§ 1896 Abs. 2, 1901 Abs. 1 und 2 BGB).

*Indikatoren für berufliche Betreuer (basierend auf Empfehlungen aus der Praxis):*

- (4) Abgeschlossene einschlägige Ausbildung oder ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium, Art und Inhalt der Ausbildung bzw. des Studiums
- (5) Besonderes betreuungsrechtliches Studium oder eine Zusatzqualifikation
- (6) Verfügung über eine dreijährige Berufspraxis vor Aufnahme der Betreuer Tätigkeit
- (7) Dauer der Beschäftigung im ursprünglichen Ausbildungsberuf
- (8) Durchführung eines Praktikums im betreuungsrechtlichen Bereich vor der Übernahme von Betreuungen
- (9) Kenntnisse im Betreuungsrecht
- (10) Kenntnisse im entsprechenden Verfahrensrecht
- (11) Kenntnisse im Sozial-, Verwaltungs-, Straf- und Zivilrecht
- (12) Kenntnisse in der Beratungs- und Hilfeplanung
- (13) Kenntnisse in der Anwendung einer adressatenorientierten und verständlichen strukturierten Gesprächsführung
- (14) Kenntnisse in Pädagogik, Psychologie, Psychiatrie, Pflege, allgemeiner Medizin, Sozialmedizin
- (15) Kenntnisse aus den Wirkungskreisen Vermögenssorge, Gesundheitssorge und Aufenthaltsbestimmung

## 1. Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung

### Gesundheitssorge:

- Kenntnisse über psychische Erkrankungen und Behinderungen, Suchterkrankungen, geistige, seelische und körperliche Behinderungen
- Kenntnisse über den Umgang mit altersdementen, sucht- und psychisch kranken Menschen
- Kenntnisse über Heilbehandlungen, insbesondere auch über Behandlungen mit Psychopharmaka und über psychotherapeutische Verfahren
- Kenntnisse über die Sicherstellung der Heilbehandlung und die Einwilligung in genehmigungspflichtige Heilbehandlungen (§§ 1904, 1906 Abs. 3 BGB)
- Kenntnisse über die Beachtung von Patientenrechten, die Einwilligungsfähigkeit und über Patientenverfügungen

### Aufenthaltsbestimmung:

- Kenntnisse über Wohnungs- und Heimangelegenheiten, Mietrecht, Wohn- und Betreuungsvertragsrecht, Melderecht
- Kenntnisse über die zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Unterbringung,
- Kenntnisse über unterbringungsähnliche Maßnahmen und Methoden zu ihrer Vermeidung
- Kenntnisse über genehmigungs- und anzeigepflichtige Maßnahmen bei Aufgabe der Wohnung (§ 1907 BGB)

### Vermögenssorge:

- Kenntnisse über Geschäftsfähigkeit und Einwilligungsvorbehalt
- Kenntnisse über genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte
- Kenntnisse über Vermögensverwaltung, Vermögensanlage, Schuldenregulierung und Privatinsolvenzverfahren
- Kenntnisse und Methoden der Buchführung und Rechnungslegung
- Kenntnisse über Vertragsrecht, Erbrecht, Schuldvertragsrecht insb. Mietrecht
- Kenntnisse über Sozialleistungsrecht

#### 4.1.2 Soziale Kompetenz der Betreuer

Jeder Betreuer muss die zur Führung einer Betreuung erforderlichen Soft Skills mitbringen. Soziale Kompetenz ist eine Handlungskompetenz, die sowohl den Umgang mit sich selbst wie auch mit anderen betrifft. Dazu zählen die Fähigkeit zur Selbstreflexion, Frustrationstoleranz, Konfliktfähigkeit, Rollenbewusstsein, Durchsetzungsvermögen, Empathiefähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, insbesondere die Fähigkeit des Zuhörens, Wertschätzung, Kooperationsbereitschaft und die Fähigkeit zur kritischen Distanz zu sich selbst und zu anderen. Die folgenden Indikatoren basieren auf den Empfehlungen der BAGÜS 2013 und des Kasseler Forums 2012.<sup>26</sup>

---

<sup>26</sup> Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Gesprächs „Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer“ in der Abschlusserklärung vom 09.08.2012 in Kassel („Kasseler Forum“ aus BGT e.V., BAGFW, BuKo, BdB e.V. und BVfB e.V.).

## 1. Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung

*Indikatoren für soziale Kompetenz der ehrenamtlichen und beruflichen Betreuer sind (basierend auf Empfehlungen aus der Praxis):*

- (1) Fähigkeit zur Selbstreflexion
- (2) Frustrationstoleranz
- (3) Konfliktfähigkeit
- (4) Rollenbewusstsein
- (5) Durchsetzungsvermögen
- (6) Empathiefähigkeit
- (7) Kommunikationsfähigkeit einschl. Fähigkeit des Zuhörens
- (8) Fähigkeit zur Wertschätzung
- (9) Kooperationsbereitschaft

### 4.1.3 Organisatorische Anforderungen an die Betreuungsführung

Jeder Betreuer muss zu einem förmlichen Schriftverkehr in der Lage sein. Er muss seine Berichts- und Rechnungslegungspflichten erfüllen können und zu diesem Zweck über ein geordnetes Ablagesystem verfügen. Er muss den Datenschutz einhalten können und für einen sicheren Aufbewahrungsort für die Unterlagen und Vermögenswerte sorgen.

Ein Berufsbetreuer hat zudem für eine geordnete Akten- und Buchführung zu sorgen. Er hat seine Arbeit so zu dokumentieren, dass die wesentlichen Vorgänge aus sich heraus verständlich sind und er dem Betreuten, dem Gericht und ggf. Dritten jederzeit Auskunft geben kann. Er hat die organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass er auch eine größere Zahl von Betreuungen gleichzeitig, pflichtgemäß und effizient führen kann. Dazu gehört räumlich die Einrichtung eines Büros oder einer büroähnlichen Organisation, ggf. in Gemeinschaft mit anderen Berufsbetreuern, mit entsprechender technischer Ausstattung. Je mehr Betreuungen ein Berufsbetreuer führt, desto höher muss sein Organisationsgrad sein. Erforderlichenfalls muss ein Berufsbetreuer Arbeitskräfte einstellen, denen er solche Aufgaben überträgt, die er nicht im Rahmen der persönlichen Betreuung selbst wahrnehmen muss. Zudem hat ein Berufsbetreuer für eine angemessene Haftpflichtversicherung zu sorgen.<sup>27</sup>

Zur Strukturqualität gehören schließlich Maßnahmen der Qualitätssicherung. Diese kann ein Berufsbetreuer dadurch erreichen, dass er sich mit anderen Akteuren im Betreuungswesen vernetzt, sich mit Kollegen in einem regelmäßigen fachlichen Austausch befindet und regelmäßig Fortbildungen besucht. Zugang zu und Nutzung von Fachliteratur und Datenbanken sollten gewährleistet sein.

Bei (in Betreuungsvereinen oder Betreuungsbehörden) angestellten Betreuern sollte Arbeitszeit für den fachlichen Austausch und für Fortbildungen eingeplant werden.

Aber auch der ehrenamtliche Betreuer sollte sich bei schwierigen Fragen in einen Austausch mit Fachkräften begeben, Rat einholen und sein Handeln reflektieren.

---

<sup>27</sup> Für die Betreuungsvereine ist die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für ihre Mitarbeiter in § 1908f Abs. 1 Nr. 1 BGB geregelt. Anderen Betreuern kann das Betreuungsgericht den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach §§ 1908i Abs. 1 Satz 1, 1837 Abs. 2 Satz 3 BGB aufgeben.

## 1. Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung

*Indikatoren für Organisationsqualität ehrenamtlicher und beruflicher Betreuer:*

- (1) Fähigkeit zu förmlichem Schriftverkehr (Empfehlungen aus der Praxis)
- (2) Nutzung eines geordneten Ablagesystem (Empfehlungen aus der Praxis)
- (3) Inanspruchnahme von Beratung und Unterstützung (Empfehlungen aus der Praxis)
- (4) Einhaltung des Datenschutzes (Rechtspflicht, Empfehlungen aus der Praxis)

*Entsprechende Indikatoren nur für berufliche Betreuer (basierend auf Empfehlungen aus der Praxis):*

- (5) Führung einer geordneten Buch- und Aktenführung
- (6) Dokumentation von Betreuungstätigkeiten
- (7) Nutzung eines Büros oder einer büroähnlichen Organisation
- (8) Abschluss einer angemessenen Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung
- (9) Vernetzung und fachlicher Austausch mit Kollegen
- (10) Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen
- (11) Nutzung einer geeigneten Bürosoftware.

### 4.1.4 Erreichbarkeit und Mobilität der Betreuer

Der Betreuer hat den Betreuten im Rahmen seines Aufgabenkreises persönlich und bedarfsgerecht zu betreuen, ihm die erforderliche Unterstützung zu leisten und ggf. als sein Vertreter Erklärungen abzugeben. Das setzt voraus, dass der Betreuer für den Betreuten, aber auch für weitere Personen als Ansprechpartner erreichbar ist. Insbesondere in Krisen- und Notsituationen muss der Betreuer erreichbar und in der Lage sein, den Betreuten zu unterstützen und (wenn möglich, mit ihm) eine Entscheidung zu treffen. Aber auch andere Personen, z.B. Ärzte, benötigen den Kontakt zum Betreuer, wenn eine Vertreterentscheidung erforderlich ist. Vielfach kann auch die persönliche Anwesenheit des Betreuers erforderlich sein. Der Betreuer muss dementsprechend seine Mobilität ermöglichen bzw. sicherstellen.

*Indikatoren für ehrenamtliche und berufliche Betreuer:*

- (1) Sicherstellung der telefonischen und persönlichen Erreichbarkeit (Rechtspflicht im Rahmen der persönlichen Betreuung und der Pflicht zur Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten; Empfehlungen aus der Praxis)
- (2) Sicherstellung einer Vertretung bei Verhinderung (Rechtspflicht; Empfehlungen aus der Praxis)
- (3) Formen der Sicherstellung der Mobilität in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten (Empfehlungen aus der Praxis).

## 1. Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung

### 4.1.5 Strukturqualität durch die Aufgabenwahrnehmung der anderen Akteure (Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine)

Hinzu kommen Strukturindikatoren zu den Betreuungsgerichten, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen wie z.B. personale Ressourcen. Diesbezügliche Daten werden in den entsprechenden Befragungen erhoben.

Bei der Frage der Strukturqualität ist das Betreuungswesen in den Fokus zu nehmen, denn die geeigneten Betreuer werden vom Gericht ggf. unter Mitwirkung der Behörde ausgewählt, begleitet und überwacht. Diese Akteure tragen daher (durch Handeln oder Unterlassen) wesentlich zur Strukturqualität der rechtlichen Betreuung bei.

Die UN-BRK betont wirksame Sicherungsvorkehrungen, die bei der Beurteilung der Qualität der rechtlichen Betreuung letztlich unverzichtbar sind. Als Maßnahme zur Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit im Sinne des Artikels 12 UN-BRK muss das Betreuungsrecht im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorsehen, um Missbrauch zu verhindern. Diese Sicherungen sollen gewährleisten, dass die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, Interessenkonflikte und missbräuchliche Einflussnahme verhindert werden und dass die Maßnahmen verhältnismäßig auf die Umstände der betreffenden Person zugeschnitten sowie von möglichst kurzer Dauer sind.

#### 4.1.5.1 Auswahl geeigneter Betreuer

Nach § 8 Abs. 2 BtBG schlägt die Betreuungsbehörde auf Aufforderung des Betreuungsgerichts einen geeigneten Betreuer vor. Zudem hat das Gericht nach § 279 Abs. 2 Nr. 3 FamFG die Betreuungsbehörde zur Frage der Auswahl des Betreuers anzuhören. Wird die Betreuungsbehörde vom Betreuungsgericht aufgefordert, eine geeignete Person für das Betreueramt vorzuschlagen, kommt der Behörde die Aufgabe zu, eine möglichst passgenaue, auf den Einzelfall bezogene Vermittlung vorzunehmen.<sup>28</sup>

*Indikatoren für Betreuungsbehörden (auf Basis von Empfehlungen aus der Praxis):*

- (1) Erhebung und Berücksichtigung der Angaben zu Zahl und Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen (§ 10 VBVG und § 1897 Abs. 8 BGB; Form, Häufigkeit)
- (2) Erstellung Sozialbericht (Form, Umfang); Kriterien/Leitfaden für die Erstellung des Sozialberichts (§ 8 BtBG)
- (3) Berücksichtigung von allgemeinen Empfehlungen und Richtlinien für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl (Abfrage welche Empfehlungen)
- (4) Berücksichtigung von Modellen wie dem „Tandem-Modell“ oder dem „Hessischen Curriculum“ für die Ausbildung von ehrenamtlichen Betreuern bei der Auswahl von Betreuern
- (5) Nutzung von Arbeitshilfen (z.B. aus dem Handbuch für Betreuungsbehörden, Bundesanzeiger Verlag)
- (6) Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen für die Mitarbeiter

---

<sup>28</sup> Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Träger der Sozialhilfe: Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl vom 31.01.2013

## 1. Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung

- (7) Anwendung von Methoden im Umgang mit Betroffenen, die im Verfahren eine Betreuung ablehnen, obwohl ein Betreuungsbedarf offenkundig ist (z.B. erneutes Gespräch, Gespräch mit Person aus dem sozialen Umfeld, Hinzuziehen psychologischen oder ärztlichen Fachpersonals, Rat bei Kollegen etc. einholen)
- (8) Vernetzung mit anderen Akteuren (Form, welche Akteure); Teilnahme an regionalen oder überregionalen Arbeitsgemeinschaften (Häufigkeit)

### *Indikatoren für Betreuungsgerichte:*

- (9) Betreuerbestellung auf Vorschlag der Betreuungsbehörde (Häufigkeit)
- (10) Berücksichtigung von Empfehlungen und Richtlinien bei der Betreuerauswahl (Abfrage welche Empfehlungen), wenn kein Vorschlag bei der Betreuungsbehörde angefordert oder durch sie erteilt wird
- (11) Erhebung und Berücksichtigung der Angaben zu Zahl und Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 BtBG und § 1897 Abs. 8 BGB; Form, Häufigkeit)
- (12) Teilnahme an regionalen oder überregionalen Arbeitsgemeinschaften (Häufigkeit)

### 4.1.5.2 Einführung und Begleitung von Betreuern

Die Behörde berät und unterstützt Betreuer und Bevollmächtigte auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben, die Betreuer insbesondere auch bei der Erstellung des Betreuungsplans (§ 4 Abs. 3 BtBG). Die Behörde sorgt dafür, dass in ihrem Bezirk ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer und der Bevollmächtigten in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung vorhanden ist (§ 5 BtBG).

Nach §§ 1908i, 1837 BGB berät auch das Betreuungsgericht die Betreuer und wirkt dabei mit, sie in ihre Aufgaben einzuführen. Das Betreuungsgericht hat nach § 289 FamFG den Betreuer zu verpflichten und in geeigneten Fällen ein Einführungsgespräch mit dem Betreuer und dem Betreuten durchzuführen.

Nach § 1908f BGB kann ein rechtsfähiger Verein als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass er ehrenamtliche Betreuer in ihre Aufgaben einführt, sie fortbildet und sie sowie Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berät und unterstützt.

### *Indikatoren für Betreuungsbehörden, Betreuungsgerichte und Betreuungsvereine (basierend auf Empfehlungen aus der Praxis):*

- (1) Ermittlung des Beratungsbedarfs von Betreuern
- (2) Nutzung von Arbeitshilfen zur Beratung von Betreuern
- (3) Aushändigung von Informationsmaterial für Betreuer und Betreute
- (4) Nutzung von Fachliteratur und Datenbanken
- (5) Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen
- (6) Durchschnittliche Dauer der Einzelberatung von Betreuern



## 1. Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung

### *Indikatoren für Betreuungsbehörden*

- (7) Häufigkeit und Umfang der Beratung von Betreuern bei der Erstellung eines Betreuungsplans (§ 4 Abs. 3 BtBG)
- (8) Formen und Umfang, wie die Behörden ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung sicherstellen (z.B. Vorträge, Sprechstunden etc.; § 5 BtBG)

### *Indikatoren für Betreuungsgerichte*

- (9) Durchführung der Verpflichtung (§ 289 Abs. 1 FamFG)
- (10) Kriterien für die Durchführung eines Einführungsgesprächs (§ 289 Abs. 2 FamFG)
- (11) Durchschnittliche Dauer eines Verpflichtungs- oder Einführungsgesprächs
- (12) Bereitstellung und Verteilung von Informationen über die örtliche Unterstützungsstruktur an Betreuer
- (13) Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen für die Mitarbeiter

### *Indikatoren für Betreuungsvereine*

- (14) Nutzung von Modellen wie dem „Tandem-Modell“ oder dem „Hessischen Curriculum“ für die Ausbildung von ehrenamtlichen Betreuern

#### 4.1.5.3 Aufsicht und Kontrolle

Die Aufsicht des Gerichtes erstreckt sich auf die gesamte Tätigkeit des Betreuers, sie ist nicht auf einzelne Aufgabenkreise, wie den der Vermögenssorge, beschränkt. Des Weiteren erstreckt sich die Aufsicht auf alle Betreuerarten. Das Maß der Aufsicht unterscheidet sich jedoch, da für einige der genannten Betreuerarten Befreiungen insbesondere im Bereich der Geldanlage und der Rechnungslegung vorgesehen sind (vgl. § 1908i Abs. 2 S. 2 BGB).

Vereinsbetreuer und Behördenbetreuer sind neben der Aufsicht des Gerichtes auch der Aufsicht des Vereins bzw. der Behörde unterworfen.

Das Gericht kann von dem Betreuer jederzeit Auskunft über die Führung der Betreuung und die persönlichen Verhältnisse des Betreuten verlangen (§§ 1908i Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 1839 BGB) und verfügt für den Fall von Pflichtverletzungen notfalls über die entsprechenden Zwangsmittel, um seine Anordnungen durchzusetzen (§ 1837 Abs. 3 Satz 1 BGB, § 35 FamFG). Eine bestimmte Form der Auskunftserteilung ist nicht vorgeschrieben, sie kann somit auch mündlich, insbesondere telefonisch erfolgen.<sup>29</sup> Aus §§ 1908i Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 1840 Abs. 1 BGB folgt die Verpflichtung des Betreuers, dem Betreuungsgericht mindestens einmal jährlich über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten zu berichten. Der Bericht hat auch Angaben zu den persönlichen Kontakten des Betreuers mit dem Betreuten zu enthalten

Die Vermögensverwaltung des Betreuers mit dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge beaufsichtigt das Gericht in erster Linie durch die Entgegennahme und Prüfung der jähr-

---

<sup>29</sup> Bienwald, Anh. zu § 1908 i BGB, Rdnr. 130; Staudinger/Engler, § 1839 BGB Rdnr. 4

## 1. Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung

lichen Rechnungslegung, wobei das Rechnungsjahr vom Gericht bestimmt wird (§ 1840 Abs. 3 BGB). Nach § 1908i I S. 1 i.V.m. §§ 1857a, 1854 BGB sind der Betreuungsverein und die Betreuungsbehörde als Betreuer (§ 1900 BGB) von der Rechnungslegung befreit. Des Weiteren sind grundsätzlich der Vereinsbetreuer, der Behördenbetreuer, der Ehegatte, der Lebenspartner, die Abkömmlinge und die Eltern als Betreuer von der Rechnungslegung befreit (§ 1908 i II S. 2 i.V.m. §§ 1857a, 1854 BGB). In diesen Fällen kann das Gericht jedoch die Rechnungslegung dieser Personen anordnen. Maßstab für die Aufhebung der Befreiung ist die ansonsten drohende Gefährdung des Wohls des Betreuten.

Ge- und Verbote seitens des Gerichts sind konkrete Handlungs- oder Unterlassungsanweisungen. Sie müssen geeignet und erforderlich sein. Welche Anordnungen geeignet sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab

Das Betreuungsgericht hat im Rahmen der Aufsicht auch bei Konflikten zwischen Betreutem und Betreuer zu vermitteln.<sup>30</sup>

### *Indikatoren für Betreuungsgerichte:*

- (1) Anforderungen an die Rechnungslegungen sowie Jahresberichte (Zeitaufwand für die Überprüfung)
- (2) Kontrolle/Aufsicht befreiter Betreuer
- (3) Anforderungen an die Auskunftserteilung (außerhalb des Jahresberichts; § 1839 BGB, Zeitaufwand für die Überprüfung)
- (4) Folgen der Feststellung von Mängeln und Pflichtverletzungen
- (5) Anforderungen an eine Aufhebung der Befreiung von der Rechnungslegung (§ 1908 i II S. 2 i.V.m. §§ 1857a, 1854 BGB)
- (6) Häufigkeit und Formen der Vermittlung durch das Gericht bei Konflikten zwischen Betreuten und Betreuern
- (7) Umgang mit (nicht förmlichen) Beschwerden von Betreuten oder Dritten (z.B. Kriterien, nach denen die Beschwerden erfasst werden und Kriterien, nach denen die Beschwerden bewertet werden, Konsequenzen)
- (8) Anforderung von Betreuungsplänen (§ 1901 Abs. 4)
- (9) Überprüfung der Einhaltung der Betreuungspläne
- (10) Prüfung der Angaben zu persönlichen Kontakten
- (11) Umgang mit den Folgen, wenn die Gerichte die Häufigkeit der persönlichen Kontakte für nicht ausreichend halten.

### *Indikatoren für Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden:*

- (12) Form der Aufsicht der Leitung des Vereins über Vereinsbetreuer, insbesondere bei der Ausübung der Vermögenssorge
- (13) Form der Aufsicht der Leitung der Betreuungsbehörde über Behördenbetreuer, insbesondere bei der Ausübung der Vermögenssorge

---

<sup>30</sup> BT-Drucks. 11/4528, 113.

## 1. Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung

### 4.1.5.4 Betreuerwechsel/Aufhebung der Betreuung

Nach § 1908b Abs. 1 BGB hat das Betreuungsgericht den Betreuer zu entlassen, wenn seine Eignung, die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, nicht mehr gewährleistet ist oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Betreuer eine erforderliche Abrechnung vorsätzlich falsch erstellt oder den erforderlichen persönlichen Kontakt zum Betreuten nicht gehalten hat. Das Gericht soll den nach § 1897 Abs. 6 bestellten Betreuer entlassen, wenn der Betreute durch eine oder mehrere andere Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann. Nach § 1908b Abs. 3 BGB kann das Gericht den Betreuer entlassen, wenn der Betreute eine gleich geeignete Person, die zur Übernahme bereit ist, als neuen Betreuer vorschlägt.

Nach dem Erforderlichkeitsprinzip und Artikel 12 Abs. 4 UN-BRK, sind Betreuungen von möglichst kurzer Dauer vorzunehmen. Für die Überprüfung einer Anordnung sieht das Gesetz in § 294 Abs. 3 FamFG eine Höchstfrist von sieben Jahren vor. Bei der Bestimmung der Überprüfungsfrist sind die konkreten Umstände, die sich aus dem Sachverständigengutachten<sup>31</sup> und aus dem Sozialbericht der Betreuungsbehörde ergeben, zu berücksichtigen.<sup>32</sup> Insbesondere bei schubförmig verlaufenden psychischen Erkrankungen muss die Überprüfungsfrist unter Berücksichtigung des bisherigen Krankheitsverlaufs bestimmt werden.<sup>33</sup>

#### *Indikatoren für Betreuungsgerichte:*

- (1) Anteil der Betreuungen, bei denen Betreuer nicht auf eigenen Wunsch entlassen werden (§ 1908b Abs. 1 BGB; Gründe)
- (2) Überprüfung von Betreuungen vor der Höchstfrist von sieben Jahren (§ 294 Abs. 3 FamFG; Erforderlichkeitsprinzip und Artikel 12 Abs. 4 UN-BRK)
- (3) Häufigkeit Wechsel von ehrenamtlicher Betreuung zu beruflicher Betreuung (Gründe)
- (4) Häufigkeit Wechsel von beruflicher Betreuung zu ehrenamtlicher Betreuung (Gründe)
- (5) Einschätzung, ob genug (geeignete) ehrenamtliche Betreuer vorhanden sind, um ggf. Betreuerwechsel vorzunehmen

## 4.2 Prozessqualität

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Art und Weise der Leistungserbringung, d.h. auf das Handeln und die Maßnahmen, sie orientiert sich an den Anforderungen und dem Umfang der Betreuung.

Eine allgemeine Beschreibung der Aufgaben des Betreuers findet sich mittelbar in § 1897 Abs. 1 BGB. Danach muss der Betreuer in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich betreuen. Wie der Betreuer seine Pflichten zu erfüllen

---

<sup>31</sup> Bienwald, FamRZ 2006, 1430.

<sup>32</sup> Bahrenfuss-Brosej § 294 FamFG Rdnr. 4.

<sup>33</sup> BayObLG v. 16. 12. 1994 – 3Z BR 343/94, BtPrax 1995, 68.

## 1. Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung

hat, ergibt sich im Einzelnen unter anderem aus §§ 1901 ff., 1908b Abs. 1 und § 1908i Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1837 Abs. 2 Satz 2 BGB (s.o.)

### 4.2.1 *Persönliche Betreuung*

Die persönliche Betreuung ist gesetzliche Pflicht und erforderlich, um weitere gesetzliche Pflichten erfüllen zu können. Für die persönliche Betreuung ist der persönliche Kontakt zum Betreuten unabdingbar (§ 1908b Abs. 1 Satz 2, §§ 1908i Abs. 1 Satz 1, 1837 Abs. 2 Satz 2 BGB). Fremdbetreuer<sup>34</sup> sollten möglichst ein Vertrauensverhältnis zum Betreuten aufbauen, und jeder Betreuer sollte dieses aufrechterhalten. Eine anonyme Verwaltung des Betreuten vom Schreibtisch des Betreuers aus ist pflichtwidrig und damit unzulässig.<sup>35</sup> Eine feste Vorgabe der Häufigkeit persönlicher Kontakte lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen, so dass zur näheren Bestimmung die Gegebenheiten des Einzelfalls und der Erforderlichkeitsgrundsatz heranzuziehen sind.

Die Pflicht zur persönlichen Betreuung besteht im Umfang der gerichtlich bestimmten Aufgabenkreise, sie gilt sowohl für Angelegenheiten aus den Bereichen der Personals auch der Vermögenssorge. Eine persönliche Betreuung erfolgt, soweit dies zur rechtlichen Besorgung der Angelegenheiten erforderlich ist. Mit dieser Formulierung wird deutlich, dass die persönliche Betreuung nicht mit der Personensorge gleichzusetzen ist und keine verrichtende oder pflegerische Dienstleistung bedeutet. Vielmehr soll die rechtliche Betreuung dazu dienen, dass für den Betreuten eine solche Unterstützung im Alltag entsprechend seinen Wünschen organisiert und der Betroffene vor Schädigungen und Missbrauch geschützt wird.

Die persönliche Betreuung hat vorwiegend den Zweck, dass der Betreute als Subjekt in seiner Würde geachtet und ganzheitlich mit seinen Stärken und Schwächen wahrgenommen wird. Gesetzliches Kernstück der persönlichen Betreuung ist die Besprechungspflicht nach § 1901 Abs. 3 Satz 3 BGB. Dabei hat der Betreuer den Willen, die Wünsche, die Präferenzen und Vorstellungen des Betreuten zu ermitteln, ihn bei der Willensbildung durch eine unabhängige Beratung zu unterstützen und – je nach Fähigkeiten des Betreuten – dessen Entscheidungen umzusetzen oder stellvertretende Entscheidungen auf der Basis seines Willens, seiner Wünsche oder seines mutmaßlichen Willens zu treffen (Erforderlichkeitsprinzip und Vorrang der unterstützten Entscheidung). Der Betreuer hat den Betreuten hierfür umfassend und adressatengerecht zu informieren und zwar auch dann, wenn der Betreute dem Betreuer weitgehend die Entscheidungsbefugnis überlässt.

Auch wenn aktuell keine Kommunikation möglich, hat der Betreuer sich von dem Betreuten und seinen Lebensumständen einen unmittelbaren Eindruck zu verschaffen (z.B. von der Lebenssituation in einem Pflegeheim), um zu gewährleisten, dass seine Rechte gewahrt werden.

Die persönliche Betreuung findet dort ihre Grenze, wo der Betreute – aus welchen Gründen auch immer – sie ablehnt. Der Betreuer darf den persönlichen Kontakt nicht

---

<sup>34</sup> Zum Fremdbetreuer zählen – im Gegensatz zum Angehörigenbetreuer – der Berufsbetreuer und der ehrenamtliche Fremdbetreuer.

<sup>35</sup> Siehe Begründung des Regierungsentwurfs BT-Drucks. 11/4528, Seite 68.

## 1. Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung

erzwingen, auch wenn der Betreute zu einer freien Willensbildung nicht in der Lage ist. Die persönliche Betreuung ist eine Verpflichtung des Betreuers und kann nicht delegiert werden.

*Indikatoren für ehrenamtliche und berufliche Betreuer:*

- (1) Häufigkeit der Kontakte zwischen Betreuer und Betreutem; Art und Umfang der Kontakte lassen sich wie folgt differenzieren:
  - ausführliches persönliches Beratungsgespräch > 60 Min.,
  - persönliches Gespräch < 60 Min.,
  - telefonisches Gespräch > 10 Min.,
  - telefonisches Gespräch < 10 Min.,
  - schriftlicher Kontakt (Brief/Fax/Email – Handy-Kurznachricht, o.ä.)
- (2) Systematische Planung, regelmäßige Durchführung und Dokumentation von Kontakten zum Betreuten (Empfehlungen aus der Praxis)
- (3) Durchführung einer umfassenden und adressatengerechten Information und Beratung des Betreuten (§ 1901 Abs. 3 Satz 3 BGB)
- (4) Ermittlung des Willen des Betreuten, wenn keine Kommunikation mit dem Betreuten möglich ist (z.B. wenn dieser im Koma liegt)
- (5) Trennung zwischen den eigenen Interessen und denen des Betreuten (z.B. durch Supervision, kollegiale Beratung; Empfehlungen aus der Praxis)<sup>36</sup>
- (6) Sicherstellung der persönlichen Betreuung, wenn Betreuer und Betreute nicht am selben Wohnort leben

### 4.2.2 *Rechtliche Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten (sachliche Betreuung)*

Die Angelegenheiten des Betreuten sind nach § 1901 Abs. 2 Satz 1 BGB so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Nach § 1901 Abs. 3 Satz 1 BGB hat der Betreuer grundsätzlich den Wünschen zu entsprechen. Der Betreute soll im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Fähigkeiten gestalten können (§ 1901 Abs. 2 Satz 2 BGB). Die Autonomie und Selbstbestimmung des Betreuten sind zu stärken. Nach § 1901 Abs. 4 Satz 1 BGB hat der Betreuer innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten der Rehabilitation genutzt werden. Danach ist die Selbständigkeit des Betreuten zu erhalten, zu fördern bzw. nach Möglichkeit wiederherzustellen. Der Betreute soll nicht zum Betreuer in ein Abhängigkeitsverhältnis geraten oder in Unselbständigkeit verfallen bzw. eine „erlernte Hilflosigkeit“<sup>37</sup> fortführen. Idealerweise wird der Betreute durch Unterstützungsmaßnahmen so gestärkt, dass die Betreuung sich erübrigt und aufgehoben werden kann. Autonomiebestrebungen sind zu fördern (Hilfe zur Selbsthilfe), um die Selbstwirksamkeit im Sinne der selbstständigen Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit zu erhöhen<sup>38</sup>. Andererseits darf der Be-

---

<sup>36</sup> Diese Transparenz im Umgang mit Interessen halten wir für einen wichtigen Aspekt, wenn auch gesehen wird, dass die Operationalisierung in diesem Falle besonders schwierig ist; dazu werden weitere Vorschläge entwickelt.

<sup>37</sup> Psychologisches Konzept nach Seligmann.

<sup>38</sup> Artikel 12 Abs. 2 und 3 UN-BRK.

## 1. Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung

treuer den Betreuten nicht zur Eigenständigkeit „erziehen“. Der Betreuer hat gegenüber dem Betreuten keine pädagogischen oder therapeutischen Aufgaben.<sup>39</sup>

Macht der Betreuer andere Hilfen im Sinne von § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB nutzbar, welche die Bestellung eines Betreuers ganz oder teilweise erübrigen, so teilt er dies dem Betreuungsgericht mit der Anregung mit, die Betreuung aufzuheben bzw. einzuschränken (§1901 Abs. 5 BGB).

*Indikatoren für ehrenamtliche und berufliche Betreuer:*

- (1) Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung des Betreuten (§ 1901 Abs. 2 Satz 2 BGB)
- (2) Stärkung der Selbstständigkeit des Betreuten (§ 1901 Abs. 4 Satz 1 BGB; Artikel. 12 Abs. 2 und 3 UN-BRK, aktivierende Betreuung, Hilfe zur Selbsthilfe)
- (3) Häufigkeit und Formen der unterstützten Entscheidungsfindung
- (4) Sicherstellung der kontinuierlichen Beachtung des Erforderlichkeitsprinzips

### 4.2.3 Planung und Steuerung der Betreuung

Es gehört sowohl zur persönlichen als auch zur sachlichen Betreuung, dass der Betreuer im Einvernehmen mit dem Betreuten die Betreuung plant, Ziele erfasst und die Prozesse steuert. Nach § 1901 Abs. 4 BGB hat der Betreuer innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.

Auch in Fällen, in denen keine Anordnung eines Betreuungsplans seitens des Gerichts erfolgt, ist das Verfassen eines Betreuungsplans oder einer Betreuungsvereinbarung ein Qualitätsmerkmal.

Der Betreuer hat sich zunächst ein möglichst umfassendes Bild von der gesundheitlichen, sozialen und finanziellen Situation des Betreuten zu machen. Soweit er von dem Betreuten selbst nicht alle erforderlichen Informationen einholen kann, wendet er sich (in der Regel im Einverständnis mit dem Betreuten) an Personen aus dem familiären und sozialen Umfeld, an Träger und Erbringer von Sozialleistungen, an mögliche Gläubiger und Schuldner, Behörden etc. Der Betreuer bringt in Erfahrung, ob der Betreute vorsorge- oder zukunftsbezogene Verfügungen erstellt hat (Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung, Organspendeausweis, Testament). Über eine Vorsorgevollmacht hat der Betreuer das Gericht unverzüglich in Kenntnis zu setzen, eine Betreuungsverfügung hat er an das Betreuungsgericht abzuliefern (§ 1901c BGB). Sofern die Verfügung Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung enthält, sind diese von dem Betreuer zu berücksichtigen (§ 1901 Abs. 3, Satz 2 BGB). Der Betreuer informiert sich

---

<sup>39</sup> Das gilt auch gegenüber jungen Erwachsenen, den sog. Jungen Wilden.

## 1. Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung

über die Biographie des Betreuten, seine Lebensvorstellungen und seine religiösen und/oder ethischen Überzeugungen. Er befragt insbesondere das soziale und familiäre Umfeld über Wünsche und Vorstellungen, die der Betreute zu einem früheren Zeitpunkt über seinen Aufenthalt, seine Versorgung und seine medizinische Behandlung geäußert hat, wenn er seine Wünsche hierzu nicht mehr mitteilen kann. Angehörige und andere nahestehende Personen sind in den Betreuungsprozess einzubinden und zu informieren, soweit dies dem Willen und dem Wohl des Betreuten entspricht.

Vor allem für Berufsbetreuer kann – auch ohne betreuungsgerichtliche Anordnung nach § 1901 Abs. 4 Satz 2 und 3 BGB – die Erstellung eines Betreuungsplans in Abstimmung mit dem Betreuten ein geeignetes Mittel sein, um ihn bei der Wahrnehmung seines Selbstbestimmungsrechts zu unterstützen. Im Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen zu beschreiben. Auch außerhalb eines Betreuungsplans können sich (möglichst schriftlich zu fixierende) Vereinbarungen zwischen dem Betreuer und Betreuten über zu erreichende Ziele, zu treffende Maßnahmen und über ihre Zusammenarbeit (Betreuungsvereinbarungen) anbieten. Solche Vereinbarungen können insbesondere im Bereich der Gesundheitspflege getroffen werden, wenn beim Betreuten der Verlust der Einwilligungsfähigkeit droht. Der Betreute kann im Zustand der Einwilligungsfähigkeit in einer solchen Vereinbarung bestimmen, welche Behandlungen im Falle einer späteren Einwilligungsunfähigkeit ggf. auch gegen seinen natürlichen Willen vorgenommen oder unterlassen werden sollen. Eine solche Vereinbarung kann eine Patientenverfügung im Sinne von § 1901a Abs. 1 BGB darstellen, wenn die Festlegungen auf die konkrete Behandlungs- und Lebenssituation zutreffen, andernfalls wird diese konkrete (Nicht-)Behandlungswünsche oder Hinweise für den mutmaßlichen Willen enthalten, an den der Betreuer über § 1901 Abs. 2 BGB gebunden ist.

### *Indikatoren für ehrenamtliche und berufliche Betreuer:*

- (1) In geeigneten Fällen regelmäßige Nutzung von Möglichkeiten zur Verbesserung oder Milderung von Krankheit oder Behinderung des Betreuten (§ 1901 Abs. 4 BGB)
- (2) Schaffung eines umfassendes Bilds von der Lebenssituation des Betreuten (um dem subjektiven Wohl entsprechend handeln zu können, § 1901 Abs. 2 BGB)
- (3) Stetige Ermittlung und Überprüfung des Betreuungsbedarfs sowie von Ressourcen und Problemen (Erforderlichkeitsgrundsatz und subjektives Wohl, § 1901 Abs. 1 und 2 BGB)
- (4) Herstellung/Aufrechterhaltung eines Kontakts zum sozialen Umfeld (regelmäßig im Einverständnis mit dem Betroffenen) zur Sachverhaltsermittlung und Ressourcenprüfung (Erforderlichkeitsgrundsatz und subjektives Wohl, § 1901 Abs. 1 und 2 BGB; im Bereich von medizinischen Entscheidungen, § 1901 Abs. 2 BGB)
- (5) Häufigkeit und Formen von Konflikten mit Personen aus dem sozialen Umfeld und Umgangsweisen mit solchen Konflikten
- (6) Häufigkeit und Formen von Konflikten mit Betreuten und Umgangsweise mit solchen Konflikten

## 1. Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung

*Indikatoren für berufliche Betreuer:*

- (7) Erstellung eines Betreuungsplans
  - auf Anordnung (§ 1901 Abs. 4 BGB)
  - ohne Anordnung (Empfehlungen aus der Praxis)
  - Anwendung von Methoden zur Erstellung eines Betreuungsplans (Empfehlungen aus der Praxis)
  - mit Unterstützung durch die Betreuungsbehörde (§ 4 Abs. 3 BtBG)
- (8) Treffen einer Betreuungsvereinbarung (ableitbar aus § 1901 Abs. 2 und Abs. 3 BGB und für medizinische Maßnahmen aus § 1901a Abs. 1 und Abs. 2 BGB)
  - Form der Betreuungsvereinbarung (schriftlich, mündlich)
  - Methoden zur Erstellung einer Betreuungsvereinbarung
- (9) Anwendung von Verfahren einer methodischen Fallbearbeitung (Empfehlungen aus der Praxis)
- (10) Protokollierung bzw. Dokumentation relevanter Gesprächsergebnisse (Empfehlungen aus der Praxis)

### 4.2.4 Aufgabenkreisbezogene Betreuerpflichten

Die Pflichten des Betreuers hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung lassen sich anhand der oben dargestellten Grundsätze für einzelne Aufgabenkreise konkretisieren. Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass der Betreuer auch die Pflicht hat, den Betroffenen bei seiner Rechtsverwirklichung gegenüber anderen Akteuren (Ärzten; Behörden, Einrichtungen, Banken, Angehörigen) zu unterstützen bzw. zu vertreten.

Im Aufgabenkreis der *Gesundheitssorge* hat ein Betreuer im Einverständnis mit dem Betreuten dafür zu sorgen, dass den behandelnden Ärzten die notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt werden, dass ggf. ein Behandlungsplan erstellt wird und die verschiedenen Behandlungen miteinander koordiniert werden. Der Betreuer hat auch im Bereich der Gesundheitssorge die Durchführung von Behandlungsmaßnahmen zu kontrollieren und zu überwachen. Er hat vor allem auch für das Einhalten der Rechte des Betreuten aus §§ 630a BGB ff. zu sorgen. Im Falle einer Behandlung, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung erfolgt, hat der Betreuer als Patientenvertreter ebenfalls für die Wahrung der Rechte des Betreuten (z.B. § 18 Abs. 4 PsychKG NRW, § 20 PsychKG RheinPfalz) zu sorgen.

Ist eine Behandlung medizinisch indiziert (§ 1901b BGB), so prüft der Arzt, ob der Betreute hinsichtlich der konkreten Maßnahme einwilligungsfähig ist (§ 630d Abs. 1 BGB). Unabhängig von dieser Frage ist der Patient über die Behandlung aufzuklären, und zwar muss die Aufklärung „für den Patienten verständlich sein“ (§ 630e Abs. 2 Nr. 3 BGB). Die Aufklärung entfällt nicht dadurch, dass ein Betreuer vorhanden ist. Bei Zweifeln an der Einwilligungsfähigkeit ist daher zu klären, ob es sich „nur“ um ein Verständigungsproblem handelt. Dabei unterstützt der Betreuer den Betreuten erforderlichenfalls in seiner Entscheidungsfindung durch Beratung, indem er ihm ärztliche Befunde, Nutzen und Risiken der Behandlung adressatengerecht erklärt, was die verständliche Aufklärung unmittelbar durch den Arzt jedoch nicht ersetzt. Ist der Betreute einwilligungsfähig, so willigt er selbst ein oder lehnt die Behandlung ab.



## 1. Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung

Ist der Betreute nach - kritisch zu würdigender - Einschätzung des Arztes nicht einwilligungsfähig, erörtern Arzt und Betreuer die Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901a BGB zu treffende Entscheidung (§ 1901 b Abs. 1 BGB). Dabei ist zunächst zu erörtern, ob eine Patientenverfügung vorliegt und ob sie auf die konkrete Situation anwendbar ist. Ansonsten bringt der Betreuer die zu einem Zeitpunkt der Einwilligungsfähigkeit geäußerten Behandlungswünsche und dessen mutmaßlichen Willen in Erfahrung und entscheidet auf dieser Basis (§ 1901b BGB). Der Betreuer lässt sich umfassend informieren (vgl. § 630e Abs. 4 BGB).

Der Betreuer bespricht die Maßnahme mit dem Betroffenen und fragt ihn nach seinem aktuellen Wunsch und seinen Präferenzen zu der Behandlung. Lehnt der Betreute die Maßnahme ab, so prüft er nach einem fehlgeschlagenen Überzeugungsversuch ggf. das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Behandlung gegen den natürlichen Willen (§ 1906 Abs. 3 Satz 1 BGB). Lehnt der Betreute die Maßnahme nicht ab, so prüft der Betreuer auf der Grundlage der geäußerten Behandlungswünsche und des anhand konkreter Anhaltspunkte zu ermittelnden mutmaßlichen Willens, ob er als Vertreter in die Behandlung einwilligt oder diese ablehnt. Hierfür hat er sich umfassende medizinische Beratung, ggf. eine zweite ärztliche Meinung, einzuholen und Nutzen und Risiken sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Bei Behandlungsmaßnahmen von Dauer überprüft der Betreuer regelmäßig, ob die Behandlung der Patientenverfügung, den früher geäußerten Behandlungswünschen oder dem mutmaßlichen Willen noch entspricht oder ob eine Einwilligung zu widerrufen ist.

Auch der Aufgabenkreis *Aufenthalt* gehört zu dem Bereich der Personensorge. Der Betreuer hat den Willen, die Wünsche und Vorstellungen des Betreuten in Bezug auf seinen Aufenthaltsort in Erfahrung zu bringen. Ist der Betreute nicht in der Lage, einen Willen zum Aufenthaltsort zu bilden, hat der Betreuer auf frühere Willensbekundungen (Betreuungsverfügung, Betreuungsvereinbarung) und auf den mutmaßlichen Willen zurückzugreifen. Geht der Wille des Betreuten dahin, in der eigenen Wohnung zu leben, so hat der Betreuer dies im Rahmen der Möglichkeiten umzusetzen und dabei alle sozialrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen (Artikel 19 UN-BRK) und die finanzielle Ressourcen des Betreuten zu nutzen. Er hat hierfür die ambulante Versorgung des Betreuten sicherzustellen, ggf. für eine behindertengerechte Anpassung der technischen Ausstattung der Wohnung und für die entsprechende Finanzierung zu sorgen. Im Falle eines geplanten Aufenthaltswechsels in eine Einrichtung bespricht der Betreuer dies mit dem Betreuten und besichtigt mit ihm ggf. verschiedene Einrichtungen. Bevor über den Aufenthaltswechsel eine endgültige Entscheidung getroffen wird, ermöglicht der Betreuer dem Betreuten ein Probewohnen, z.B. im Rahmen einer Kurzzeitpflege. Der Betreuer steht im engen Kontakt mit der Einrichtung und unterstützt den Betroffenen bei seiner Interessenwahrnehmung oder vertritt selbst die Interessen des Betreuten gegenüber der Einrichtungsleitung und dem Personal. Er sorgt dafür, dass die Wünsche des Betreuten erfüllt und etwaige Mängel behoben werden. Er beachtet die Genehmigungs- und Mitteilungspflichten nach § 1907 BGB.

Der Betreuer hat auf die Vermeidung von aufenthaltsbezogenen *Zwangsmaßnahmen (freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1906 Abs. 1 und 4 BGB)* hinzuwirken und diese auf ihre rechtliche Zulässigkeit zu prüfen. Zwangsmaßnahmen sind gegen den freien Willen auch bei Selbstgefährdung immer unzulässig. Aber auch Zwangsmaßnahmen gegen den natürlichen Willen des Betroffenen sind nur als

## 1. Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung

ultima ratio unter Einhaltung der strengen gesetzlichen Vorgaben zulässig. Es gilt, dass die Vermeidung von Zwang und Erzielung der Freiwilligkeit Vorrang haben.

Wichtig für das Rollenverständnis ist, dass der Betreuer derjenige ist, der die Entscheidung trifft. Seine Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen bedarf der vorherigen gerichtlichen Genehmigung durch das Gericht (§ 1906 Abs. 2 und Abs. 4 BGB). Eine Genehmigung darf nur dann unverzüglich nachgeholt werden, wenn durch den Aufschub Gefahr für den Betroffenen bestünde (§ 1906 Abs. 2 Satz 2 BGB).

Während der zivilrechtlichen Unterbringung muss er für die Wahrnehmung der Rechte des Betroffenen bzgl. medizinischer Maßnahmen und Zwangsmaßnahmen sorgen, um den Betreuten vor Rechtsverletzungen zu schützen. Diese Aufgabe der Rechtswahrnehmung kann für den Betreuer auch im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung bestehen, z.B. im Fall der Anwendung von besonderen Sicherungsmaßnahmen (z.B. § 20 Abs. 2 S. 8 PsychKG NRW, um den Betreuten bei der Stellung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung in Vollzugsangelegenheiten zu unterstützen, § 327 FamFG).

Zwangsmaßnahmen führen oft zu einem Vertrauensverlust, daher stellt sich die Frage, ob und wie diese Maßnahmen zwischen Betreuer und Betreutem aufgearbeitet werden.

Der Betreuer hat auch im Bereich der *Vermögenssorge* dem Willen und den Wünschen des Betroffenen nach § 1901 Abs. 3 BGB zu entsprechen. Eine Ausnahme bildet der Fall des zuwiderlaufenden Wohls, bei dem höherrangige Rechtsgüter des Betreuten oder seine gesamte Lebens- und Versorgungssituation erheblich gefährdet wären.<sup>40</sup> Allerdings ist bei der Frage des entgegenstehenden Wohls auch die Fähigkeit des Betreuten zu Selbstbestimmung zu achten. Andernfalls würde ein zur freien Willensbildung fähiger erwachsener Bürger gehindert, sich selbst zu gefährden, was mit dem Selbstbestimmungsgrundsatz unvereinbar ist. Damit ist der Wille des Betreuten grundsätzlich auch dann umzusetzen, wenn er nicht seinem objektiven Interesse entspricht. Der Betreute ist aber auf mögliche Gefahren hinzuweisen. Dies gebietet der Schutzaspekt der Betreuung (§ 1901 Abs. 2 BGB).

Der Betreuer darf z.B. nach § 1908i Abs. 2 BGB Gelegenheitsgeschenke machen, wenn dies dem Wunsch des Betreuten entspricht und nach seinen Lebensverhältnissen üblich ist. Ist der Betreute nicht mehr in der Lage, einen Willen zu bilden, hat der Betreuer frühere Willensbekundungen zu berücksichtigen oder den mutmaßlichen Willen zu ermitteln.

Betreute Personen erfahren regelmäßig Diskriminierungen im Geschäftsverkehr<sup>41</sup> und werden häufig als geschäftsunfähig behandelt. Der Betreuer hat den Betreuten auch diesbezüglich bei seiner Rechtswahrnehmung zu unterstützen.

Wurde für den Betreuten ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB angeordnet, hat der Betreuer für jede vom Betreuten eingegangene Verbindlichkeit einzeln zu prüfen, ob sie auf einem unfreien Willen beruht und die Person oder das Vermögen des Betreuten erheblich gefährdet.<sup>42</sup> Nur wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, darf und muss der

---

<sup>40</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 22.07.2009 – XII ZR 77/06 –, BGHZ 182, 116-140.

<sup>41</sup> [http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Factsheets/factsheet\\_Benachteiligung\\_betreuter\\_Personen\\_ziviler\\_Rechtsverkehr.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Factsheets/factsheet_Benachteiligung_betreuter_Personen_ziviler_Rechtsverkehr.pdf?__blob=publicationFile)

<sup>42</sup> Brosey, Einwilligungsvorbehalt und Art 12 UN-BRK, BtPrax 2014, 243 ff.

## 1. Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung

Betreuer seine Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft verweigern. Andernfalls hat der Betreute einen Anspruch auf Zustimmung, weil er sonst unzulässig gehindert ist, seine rechtliche Handlungsfähigkeit auszuüben. Der Einwilligungsvorbehalt ist ein Schutzinstrument vor nicht eigenverantwortlichem Handeln und kein Instrument zur Disziplinierung.

Über die Ein- und Ausgaben hat der Betreuer Buch zu führen und nach §§ 1908i Abs. 1 Satz 1, 1841, 1890 BGB Rechnung zu legen. Das Vermögen des Betreuten hat er gemäß §§ 1908i Abs. 1 Satz 1, 1806 ff. BGB mündelsicher anzulegen. Berechtigte Forderungen des Betreuten hat er geltend zu machen, Ansprüche gegen den Betreuten hat er sorgfältig zu prüfen bzw. anwaltlich prüfen zu lassen und, wenn sie unberechtigt sind, abzuwehren. Aber auch hier ist der Wunschvorrang nach § 1901 BGB zu berücksichtigen.

### *Indikatoren für ehrenamtliche und berufliche Betreuer:*

- (1) Sicherstellung der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit des Betreuten bei/trotz Einwilligungsvorbehalt
- (2) Sicherstellung einer verständlichen Aufklärung gegenüber dem Betreuten durch den Arzt und ggf. eine Unterstützung bei der Verständigung (§ 1901 Abs. 1 BGB)
- (3) Sicherstellung der Aufklärung des Betreuten über medizinische Sachverhalte (§ 1901 Abs. 1 BGB)
- (4) Einholung von Rat bei medizinischen Entscheidungen (Empfehlungen aus der Praxis)
- (5) Ermittlung und Umsetzung einer Patientenverfügung nach § 1901a Abs. 1 BGB
- (6) Ermittlung und Umsetzung der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens des Betreuten nach § 1901a Abs. 2 BGB
- (7) Anwendung oder Einschaltung von Formen der Krisenintervention (zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen, erforderlichenfalls bei Zwangsmaßnahmen)
- (8) Ermittlung und Umsetzung von Alternativen zur Vermeidung von Unterbringung, unterbringungsähnlichen Maßnahmen und ärztlichen Zwangsmaßnahmen
- (9) Vorgehen bei Nichtberücksichtigung des Patientenwillens durch Pflegende/Ärzte (§§ 1901a Abs. 1 und 2, 1901 b BGB)
- (10) Häufigkeit von Einwilligungen in Unterbringungen oder ärztliche Zwangsmaßnahmen
- (11) Häufigkeit von sonstigen Entscheidungen gegen den Willen des Betreuten

### *Indikatoren für berufliche Betreuer:*

- (12) Nutzung von Checklisten/Arbeitshilfen z.B. zur Aufenthaltsbestimmung (Empfehlungen aus der Praxis)
- (13) Anwendung eines Kriterienkatalogs bei Entscheidungen gegen Wünsche des Betreuten, die dessen Wohl zuwiderlaufen
- (14) Anwendung von Formen der Aufarbeitung nach durchgeführten Zwangsmaßnahmen
- (15) Nutzung von Checklisten zur Prüfung von Ansprüchen des Betreuers oder gegen den Betreuten

## 1. Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung

- (16) Einholung einer Rechtsauskunft zur Prüfung von Ansprüchen (Empfehlungen aus der Praxis).

### 4.3 Ergebnisqualität

Es existiert bislang kein einheitliches Verständnis von Ergebnissen rechtlicher Betreuung („outcomes“) und der Qualität dieser Ergebnisse. Im weitesten Sinne werden stets Wirkungen von Maßnahmen angesprochen, die durch Betreuer erbracht wurden. Die Ergebnisqualität stellt eine Art Wirksamkeitsüberprüfung dar, die den Erfolg oder auch Misserfolg der angewandten Interventionen unter Berücksichtigung der zu erreichenden Ziele abbildet. Eine gute Struktur- und Prozessqualität ist letztendlich nur sekundär, wenn die Wirkung einer Leistung nicht zum gewünschten Ziel führt.<sup>43</sup>

Die Ergebnisqualität bestimmt sich danach, ob die mit der Anordnung der Betreuung verbundenen Ziele erreicht werden. Zum Ziel der rechtlichen Betreuung gehört es zunächst, den Betreuten bei der Ausübung seiner rechtlichen Angelegenheiten im erforderlichen Maße zu unterstützen und seine Rechte, seinen Willen, seine Wünsche und Präferenzen zu achten. Zum Ziel der rechtlichen Betreuung gehört es daher stets, dass dem Betreuten eine selbstbestimmte Lebensgestaltung in sozialer Teilhabe unter Achtung seiner Würde ermöglicht wird.

In der sozialen Arbeit ist es schwierig, langfristige Wirkungen in einem kausalen Zusammenhang nachzuweisen. Dies gilt auch für die rechtliche Betreuung. Eine Verbesserung der Situation des Betreuten kann die Folge der Maßnahmen sein, die im Rahmen der rechtlichen Betreuung erfolgt sind. Allerdings können auch Ereignisse und Gegebenheiten, die außerhalb der Maßnahmen der Betreuung erfolgt sind (z.B. Gesundheitszustand), die Situation beeinflussen.

Auch in der Pflege und Pflegeforschung gilt, dass von Ergebnisqualität nur dann gesprochen werden kann, wenn als gesichert gelten darf, dass ein vorausgegangener Versorgungsprozess zur Veränderung der Lebenssituation des Betroffenen einen wesentlichen, maßgeblichen Beitrag geleistet hat.<sup>44</sup> Dies kommt beispielsweise in der Definition der Nursing Outcome Classification (NOC) zum Ausdruck. Als Pflegeergebnis gelten hier „Zustand, Verhalten oder Wahrnehmung eines Patienten oder einer Familie konzeptualisiert als Variable, die zurückzuführen ist auf und im Wesentlichen beeinflusst ist von Pflegeinterventionen“.<sup>45</sup>

Dies sollte in ähnlicher Weise auch für die rechtliche Betreuung gelten. Ergebnisqualität sollte eine Eigenschaft von Maßnahmen sein, die im Rahmen der rechtlichen Betreuung erfolgen und die mit einer bewertenden Aussage beschrieben wird. Es können dementsprechend nur Aspekte berücksichtigt werden, die maßgeblich durch die Akteure im Betreuungswesen beeinflussbar sind. Die Aspekte müssen außerdem messbar sein, d.h. mit empirischen Methoden erfassbar und quantitativ darstellbar. Erst dadurch werden, bezogen auf Personengruppen, bewertende Aussagen und Vergleiche zwischen Aussa-

---

<sup>43</sup> Hick, Jens (2010): Selbständig als gesetzlicher Betreuer. Walhalla Fachverlag, S. 30

<sup>44</sup> BMG und BMFSFJ (2011): Entwicklung und Erprobung von Instrumenten zur Beurteilung der Ergebnisqualität in der stationären Altenhilfe

<sup>45</sup> Johnson et al. 2005, S. 62

## 1. Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung

gen möglich. Schließlich betrifft Ergebnisqualität die Person (den Betreuten), keine Strukturen und Prozesse. Wie auch in der Pflegeforschung sollte in der rechtlichen Betreuung Ergebnisqualität also grundsätzlich an der Person des Betreuten und an seinen Äußerungen festgemacht werden.

Ergänzend sollte die Ergebnisqualität in der rechtlichen Betreuung aber auch bei allen weiteren relevanten Betreuungsakteuren ermittelt werden. Deren Einschätzungen der erreichten Qualität vervollständigen das Bild der Betreuungsführung insgesamt.

### *Indikatoren für Betreute:*

- (1) Allgemeine Lebenszufriedenheit (zum Vergleich oder zur Kontrastierung)
- (2) Zufriedenheit mit der Einbeziehung durch den Betreuer
- (3) Zufriedenheit mit der Ernsthaftigkeit der Ermittlung und Umsetzung ihres Willens
- (4) Zufriedenheit mit der Einhaltung von Vereinbarungen zwischen Betreuer und Betreutem
- (5) Zufriedenheit mit der Betreuungsführung im Hinblick auf die Erfüllung der Bedürfnisse im jeweiligen Aufgabenkreis
- (6) Zufriedenheit mit der Erreichbarkeit des Betreuers und den persönlichen Kontakten
- (7) Häufigkeit, Formen und Gründe von Konflikten mit dem Betreuer und Zufriedenheit mit der Umgangsweise des Betreuers mit Konflikten
- (8) Häufigkeit, Art und Umfang von Entscheidungen gegen den Willen des Betreuten (einschließlich Unterbringungen und ärztliche Zwangsmaßnahmen)

### *Indikatoren für Angehörige:*

- (9) Zufriedenheit mit der Einbeziehung durch den Betreuer (falls vom Betreuten gewünscht)
- (10) Häufigkeit, Formen und Gründe von Konflikten mit dem Betreuer und Zufriedenheit mit dessen Umgangsweise mit Konflikten

### *Indikatoren für ehrenamtliche und berufliche Betreuer:*

- (11) Zufriedenheit mit den Wirkungen, die bei den Betreuten erzielt werden können
- (12) Zufriedenheit mit der Kooperation mit anderen Akteuren im Unterstützungssystem (z.B. ambulante Dienste, Pflegeheime)

### *Indikatoren für Gerichte, Behörden, Vereine:*

- (13) Einschätzung des Anteils der Betreuer, die den Vorstellungen des Gerichts/der Behörde/des Vereins entsprechend arbeiten, an allen Betreuern (Kriterien für Vorstellungen bzw. Erwartungen).

# 1. Zwischenbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung

## 5 Anhang

### Beispiele für Indikatoren & Operationalisierungen

Nr.	Bereich & Personen- gruppe	allg. Beschreibung Indikator	Bezeichnung Indikator	Differenzierung	Operationalisierung/Fragen	Antwortmöglichkeiten	Befragte	Form Befragung
	<b>allg. Fachkennt- nisse</b>							
1	<i>ehrenamtliche und berufliche Betreuer</i>	Kenntnisse des Unterstützungssystems im Betreuungswesen (Beratung durch Betreuungsgerichte, Behörden und Vereine)	Anteil der ehrenamtlichen und beruflichen Betreuer, die Kenntnisse des Unterstützungssystems im Betreuungswesen haben durch a) Beratung von Gericht/Behörde/Verein b) durch andere	ehrenamtliche Betreuer, berufliche Betreuer, Beratung durch Gericht, Behörde oder Verein	Verfügen Sie über Kenntnisse des Unterstützungssystems im Betreuungswesen?	keine, Grundkenntnisse, gute Kenntnisse, sehr gute Kenntnisse	ehrenamtliche Betreuer, berufliche Betreuer	Online-Befragung
Wo haben Sie Ihre Kenntnisse des Unterstützungssystems im Betreuungswesen erworben?					Gericht, Behörde, Verein, sonstige Beratungsstellen, selbst angeeignet			
2		Kenntnisse des sozialen Hilfesystems/der sozialen Dienstleistungen vor Ort	Anteil der ehrenamtlichen und beruflichen Betreuer, die über Kenntnisse des sozialen Hilfesystems vor Ort verfügen	ehrenamtliche Betreuer, berufliche Betreuer	Wie gut kennen Sie die Angebote des sozialen Hilfesystems vor Ort?	gar nicht, ein bisschen, gut, sehr gut	ehrenamtliche Betreuer, berufliche Betreuer	Online-Befragung
		Kooperationskontakte zu anderen Akteuren aus dem Unterstützungssystem	Anteil der ehrenamtlichen und beruflichen Betreuer, die Kontakt zu anderen Akteuren aus dem Unterstützungssystem haben	ehrenamtliche Betreuer, berufliche Betreuer, Art der Kontakte, Anzahl Kontakte	Haben Sie Kontakte zu anderen Akteuren im Unterstützungssystem? Wenn ja, zu wem?	nein, zu wenigen, zu vielen	ehrenamtliche Betreuer, berufliche Betreuer	Online-Befragung
3	<i>berufliche Betreuer</i>	Kenntnisse im Betreuungsrecht	Anteil der beruflichen Betreuer, die über Kenntnisse im Betreuungsrecht verfügen	Kenntnisstand	Wie beurteilen Sie Ihren Kenntnisstand im Betreuungsrecht?	keine Kenntnisse, Grundkenntnisse, gute Kenntnisse, sehr gute Kenntnisse	berufliche Betreuer	Online-Befragung
Wo haben Sie Ihre Kenntnisse im Betreuungsrecht erworben?					Ausbildung/Studium, Teilnahme Fortbildungen, Praxiserfahrungen (learning by doing), Literatur			
4		Kenntnisse im entsprechenden Verfahrensrecht	Anteil der beruflichen Betreuer, die über Kenntnisse im entsprechenden Verfahrensrecht verfügen	Kenntnisstand	Wie beurteilen Sie Ihren Kenntnisstand im entsprechenden Verfahrensrecht	keine Kenntnisse, Grundkenntnisse, gute Kenntnisse, sehr gute Kenntnisse	berufliche Betreuer	Online-Befragung
					Wo haben Sie Ihre Kenntnisse im Betreuungsrecht erworben?	Ausbildung/Studium, Teilnahme Fortbildungen, Praxiserfahrungen (learning by doing), Literatur		
5		Kenntnisse im Sozial-, Verwaltungs-, Straf- und Zivilrecht	Anteil der beruflichen Betreuer, die über Kenntnisse im Sozial-, Verwaltungs-, Straf- und Zivilrecht verfügen	Kenntnisstand	Wie beurteilen Sie Ihren Kenntnisstand im Sozialrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht und im Zivilrecht?	keine Kenntnisse, Grundkenntnisse, gute Kenntnisse, sehr gute Kenntnisse	berufliche Betreuer	Online-Befragung
					Wo haben Sie Ihre Kenntnisse im Sozial-, Verwaltungs-, Straf- und Zivilrecht erworben?	Ausbildung/Studium, Teilnahme Fortbildungen, Praxiserfahrungen (learning by doing), Literatur		